

Nr. 32**Kamasinski gegen Österreich**

Urteil vom 19. Dezember 1989 (Kammer)

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, die gleichermaßen verbindlich sind, veröffentlicht in Série A / Series A Nr. 168.

Beschwerde Nr. 9783/82, eingelegt am 6. November 1981; am 18. Juli 1988 von der Kommission vor den EGMR gebracht.

EMRK: (1) Recht auf ein faires Strafverfahren, Art. 6 Abs. 1; (2) Unschuldsvermutung, Art. 6 Abs. 2; (3) Recht des Angeklagten, in einer ihm verständlichen Sprache über die Beschuldigung unterrichtet zu werden, Art. 6 Abs. 3 lit. a; (4) Recht des Angeklagten, ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung der Verteidigung zu haben, Art. 6 Abs. 3 lit. b; (5) Recht des Angeklagten, sich selbst zu verteidigen, und Recht auf unentgeltlichen Beistand eines Verteidigers, Art. 6 Abs. 3 lit. c; (6) Recht des Angeklagten auf Unterstützung durch einen Dolmetscher, Art. 6 Abs. 3 lit. e; (7) Recht des Angeklagten, Fragen an die Zeugen zu stellen oder stellen zu lassen, Art. 6 Abs. 3 lit. d; (8) Recht auf wirksame innerstaatliche Beschwerde, Art. 13; (9) Diskriminierungsverbot, Art. 14; (10) gerechte Entschädigung, Art. 50 (Art. 41 n.F., Text in EGMR-E 1, 654).

Innerstaatliches Recht: §§ 100, 104 Abs. 3, 163, 198 StPO (Heranziehung von Dolmetschern im Strafverfahren, wenn der Angeklagte der Gerichtssprache nicht mächtig ist); §§ 39 Abs. 1, 41, 42 Abs. 1, 44 Abs. 2 StPO; § 45 Abs. 4 Rechtsanwaltsordnung (Bestellung und Auswechslung des (Pflicht-)Verteidigers); § 45 Abs. 2 StPO (Akteneinsichtsrecht des Angeklagten bzw. seines Verteidigers); § 245 StPO (Befragung des Angeklagten zu Beginn der Hauptverhandlung); § 271 StPO (Inhalt und Umfang des Protokolls der Hauptverhandlung); § 285f StPO (nichtöffentliche Ermittlungen des Obersten Gerichtshofs über eventuelle Verfahrensfehler der ersten Instanz); § 296 Abs. 3 StPO (nur beschränktes Recht inhaftierter Angeklagter auf Anwesenheit in der Berufungsverhandlung).

Ergebnis: (1) Verletzung des Rechts auf ein faires Strafverfahren, Art. 6 Abs. 1, da der Oberste Gerichtshof ohne Kenntnis des Bf. Ermittlungen zu den gerügten angeblichen Verfahrensfehlern der ersten Instanz anstellte und deren Ergebnis in seiner Entscheidung verwertete; (2) keine weiteren Verletzungen von Art. 6, und zwar weder für sich genommen noch i.V.m. Art. 14; (3) keine weitere Prüfung des Sachverhalts am Maßstab des Rechts auf wirksame innerstaatliche Beschwerde, Art. 13; (4) keine finanzielle Entschädigung für die Inhaftierung, aber teilweise Erstattung der Kosten und Auslagen.

Sondervotum: Eins.

Zum Verfahren:

Die *Europäische Menschenrechtskommission* gelangt in ihrem abschließenden Bericht (Art. 31 EMRK) vom 5. Mai 1988 zu dem Ergebnis, dass im Verfahren vor dem Obersten Gerichtshof über die Nichtigkeitsbeschwerde Art. 6 Abs. 1 und im Berufungsverfahren vor dem Obersten Gerichtshof Art. 14 i.V.m. Art. 6 Abs. 1, 3 lit. c der Konvention verletzt worden sind, aber im Übrigen keine Konventionsverletzung vorliegt, s.u. S. 466, Ziff. 55 f.

Zu der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 19. Juni 1989 sind vor dem Gerichtshof erschienen:

für die Regierung: H. Türk, Rechtsberater, Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten, als Verfahrensbevollmächtigter, unterstützt durch:

W. Okresek, Bundeskanzleramt, Frau I. Gartner, Bundesministerium der Justiz, als Berater;

für die Kommission: F. Ermacora als Delegierter;

für den Beschwerdeführer: A. D'Amato, Rechtsprofessor an der Northwestern University, Chicago, und Rechtsanwältin R. Gorbach, Wien, als Berater.

Sachverhalt:

(Zusammenfassung)

I. Der Hintergrund des Falles

[10.] Der Beschwerdeführer (Bf.), Theodore Kamasinski, ist amerikanischer Staatsbürger. Er reiste im Sommer 1979 nach Österreich ein. Am 4. Oktober 1980 wurde er in Niederösterreich aufgrund eines Haftbefehls des Landesgerichts Innsbruck wegen des Verdachts des Betrugs und der Veruntreuung festgenommen und in das Landesgerichtliche Gefangenenhaus Innsbruck in Untersuchungshaft verbracht.

A. Das Ermittlungsverfahren

[11.] Der Bf. wurde am 15. Oktober, 6. November und 16. Dezember 1980 von Polizeibeamten vernommen. Bei der ersten Vernehmung fungierte ein Mitgefangener, der allerdings nur beschränkte Englischkenntnisse hatte, als Dolmetscher. Der Dolmetscher bei der zweiten Vernehmung war zwar nicht vereidigt, arbeitete aber häufiger für die Polizei. Ob der Dolmetscher bei der dritten Vernehmung vereidigt war, geht aus der Akte nicht hervor. Entsprechend ständiger Praxis wurde dem Bf. weder eine Abschrift noch eine Übersetzung der Vernehmungsprotokolle ausgehändigt.

[12.] Die Vernehmungen des Bf. durch verschiedene Untersuchungsrichter am 17. Oktober, 27. Oktober, 28. November und 1. Dezember 1980 fanden in Anwesenheit vereidigter Dolmetscher statt. Die Richter befragten den Bf. auf Deutsch; dieser antwortete auf Englisch, wobei der Dolmetscher jeweils in die andere Sprache übersetzte. Anschließend ließen die Richter eine Zusammenfassung der Antworten zu Protokoll niederschreiben. Es ist strittig, ob diese Zusammenfassungen am Ende der Vernehmung noch einmal für den Bf. mündlich rückübersetzt wurden. Dieser hat sich mindestens zweimal geweigert, die Protokolle zu unterschreiben, da sie in einer für ihn unverständlichen Sprache abgefasst seien.

[13.-14.] Dem Bf. wurde auf seinen Antrag hin ein Pflichtverteidiger beigeordnet, der schriftlich Einwendungen gegen die Inhaftierung erhob. Mit Schreiben vom 31. Oktober 1980 beschwerte sich der Bf. jedoch beim Gericht, dass sein Pflichtverteidiger nicht ausreichend Englisch spreche; auch jener bat aus demselben Grunde darum, von seinen Pflichten entbunden zu werden. Deshalb wurde der für den 19. November angesetzte Haftprüfungstermin auf Wunsch des Bf. verschoben; ihm wurde am 26. November Rechtsanwalt Wilhelm Steidl, der gleichzeitig auch vereidigter Dolmetscher für die englische Sprache ist, als neuer Pflichtverteidiger beigeordnet. Rechtsanwalt Steidl besuchte den Bf. am 3. Dezember 1980 zum ersten Mal; der Besuch dauerte mindestens 15 Minuten. Am selben Tag trat er für ihn im Haftprüfungstermin vor der Ratskammer auf. Deren Entscheidung, die Untersuchungshaft des Bf. zu verlängern, griff er mit Rechtsmitteln an. Er besuchte

den Bf. erneut am 19. und 30. Dezember 1980 sowie am 21. Januar und 9. Februar 1981.

[15.] Die sechsseitige Anklageschrift wurde dem Bf. am 16. Februar 1981 im Rahmen einer Sitzung des Landesgerichts eröffnet. Ihm wurde schwerer Betrug (§§ 146 und 147 Abs. 3 öster. StGB) in sieben Fällen sowie Veruntreuung (§ 133 Abs. 1, 2 öster. StGB) in einem Fall vorgeworfen. Es ging dabei im Wesentlichen darum, dass der Bf. einige Rechnungen – namentlich für Miete und Telefon – nicht bezahlt hatte. Ein vereidigter Dolmetscher war in der Sitzung anwesend, aber es ist zwischen den Beteiligten umstritten, in welchem Umfang er die Anklageschrift übersetzt hat. Die Sitzung dauerte circa eine Stunde. Rechtsanwalt Steidl war nicht erschienen. Auf telefonische Nachfrage erklärte er dem Bf., dass seine Anwesenheit zu nichts nütze wäre. Er riet ihm, gegen die Anklageschrift keinen Einspruch einzulegen. Aus dem Sitzungsprotokoll geht hervor, dass dem Bf. die Anklageschrift eröffnet wurde, dass dieser ihre Zustellung an seinen Verteidiger verlangte und dass er Einspruch erhob. Seinen Einspruch stützt er insbesondere darauf, dass er bereits neun schriftliche Beweisangebote unterbreitet habe, dass er trotz mehrfacher Bitte bislang noch keine der Rechnungen, die er angeblich nicht bezahlt haben soll, zu Gesicht bekommen habe und dass ihm entgegen seiner Forderungen immer noch keines der belastenden Beweisstücke zur Prüfung vorgelegt worden sei. Mit Hilfe des Richters verfasste er einen generellen Einspruch gegen die Gesetzmäßigkeit der Anklageschrift. Laut eines Protokollvermerks weigerte sich der Bf., die Eröffnung der Anklageschrift mit seiner Unterschrift zu bestätigen, da er prinzipiell keine auf Deutsch verfassten Dokumente unterzeichne. Eine schriftliche Übersetzung der Anklageschrift wurde ihm weder bei dieser Gelegenheit noch später übergeben.

[16.-21.] Zurück in seiner Zelle, schrieb der Bf. den folgenden Brief an seinen Pflichtverteidiger:

„Wie Sie wissen, wurde mir heute die Anklageschrift eröffnet. Hätten Sie die Liebenswürdigkeit mir zu erklären, wieso Sie sich anrufen ließen, anstatt mich persönlich zu beraten? Wie (Beleidigung ausgelassen) können Sie mich beraten, bevor Sie wissen, worüber Sie mich beraten sollen? Der junge Richter?? [doppeltes Fragezeichen so im Original] hat mir gesagt, dass ich sofort entscheiden müsse, ob ich ein Rechtsmittel einlegen will. Er hat etwas mit der Maschine geschrieben, aber als ich einen offensichtlichen Fehler per Hand korrigiert habe, hat dieser [Bezeichnung ausgelassen] geschrien: „Sie können nicht ändern, was ich geschrieben habe, damit Sie es unterzeichnen; das ist verboten.“ Ich habe ihm geantwortet, er solle mit diesem Dokument das Nötige veranlassen und er hat den Dolmetscher (...) angewiesen, es zu unterzeichnen.

(...) Ich brauche Ihren Rechtsrat im Hinblick auf die Anklageschrift:

1. Gibt es Gründe, ein Rechtsmittel einzulegen?
2. Aus welchen Gründen kann man eine Anklageschrift anfechten?
3. Kann ich Entlastungszeugen benennen und sie zwingen, in der Verhandlung zu erscheinen?
4. Werden Sie mich wie gesetzlich vorgesehen unterstützen?

Sie scheinen zu glauben, dass die Entscheidung über meine Schuld schon gefallen ist. Sonst könnten Sie nicht Dritten meine Verurteilung ankündi-

gen, noch bevor Sie die Beweismittel gesehen und mit mir zusammen geprüft oder die Anklageschrift gelesen haben. Auf derselben Tatsachengrundlage hatten Sie mir schon die Entlassung aus der Haft vorhergesagt (...)“

Vier Tage später – am 20. Februar 1981 – besuchte Rechtsanwalt Steidl den Bf. in der Haft und teilte ihm mit, dass er den Einspruch gegen die Anklageschrift zurücknehmen werde, weil er aussichtslos sei. Dies tat er mit Schriftsatz vom selben Tage auch. Vor der Hauptverhandlung besuchte er den Bf. erneut am 16. März, 27. März und 1. April für eine Stunde, für 30 Minuten und für 20 Minuten. Am 12. März 1981 schrieb der Bf. ihm folgenden Brief:

„(...) Ich werde an Herrn Braunias [den Vorsitzenden der zuständigen Kammer des Landesgerichts] schreiben und ihn bitten, dass er mir hilft, einen EFFEKTIVEN Verteidiger zu bekommen, falls ich nicht bis zum 19. März – also zwei Wochen vor der Hauptverhandlung – die Beweismittel und die Akte gesehen habe! (...)“

Am 16. März schrieb er ihm erneut und bat ihn, dafür zu sorgen, dass alle Belastungszeugen in der Hauptverhandlung anwesend sind und zwei Entlastungszeugen geladen werden. Am selben Tag beantragte Rechtsanwalt Steidl schriftlich die Vernehmung von fünf Zeugen, darunter Frau Rebecca Wellington, sowie eine richterliche Verfügung, die einigen der Zeugen aufgibt, bestimmte Dokumente vorzulegen. Später ergänzte er dieses Beweisangebot fernmündlich. Insbesondere beantragte er am 31. März die Ladung von Frau Theresia Hackl als Zeugin.

Am 16., 19., 23. (oder 24.) und 30. März 1981 schrieb der Bf. an den Kammervorsitzenden. Im ersten Schreiben verlangte er aus Sicherheitsgründen den Ausschluss der Öffentlichkeit. Nach telefonischer Rücksprache mit dem Juristen der Haftanstalt, Herrn P., ordnete der Vorsitzende an, dass ein Kriminalbeamter in Zivil an der Hauptverhandlung teilnimmt. Die anderen Briefe befinden sich nicht mehr in der Akte, ohne dass die Regierung dies erklären kann. Ihr Inhalt ist zwischen den Beteiligten umstritten. Der Bf. behauptet, er habe den Inhalt dieser Briefe im Wesentlichen in seinem weiteren, nach der Hauptverhandlung an den Vorsitzenden gerichteten Schreiben (s.u. Ziff. 23) zusammengefasst. Die Regierung trägt dagegen vor, dass diese Briefe nach der Erinnerung des Kammervorsitzenden im Wesentlichen nur aus der Akte bereits bekannte Dinge wiederholt haben. Der Vorsitzende habe den Verteidiger des Bf. gebeten, die Briefe zu lesen und mit seinem Mandanten über ihren Inhalt zu sprechen. Er habe ihn aufgefordert, die in ihnen enthaltenen Argumente in der Hauptverhandlung vorzutragen und entsprechende Anträge zu stellen.

Am 25. März 1981 schrieb der Bf. folgenden Brief an den Juristen der Haftanstalt, Herrn P.:

„Sehr geehrter Herr, könnte ich gnädigerweise eine Antwort auf meinen letzten Brief bekommen?? Es sind nur noch fünf Werkzeuge bis zur Hauptverhandlung vom 2. April. Ich habe auf keine der Bitten, die ich an Herrn Braunias gerichtet habe, eine Antwort erhalten. Ignoriert er mich, weil ich ihm nur auf Englisch schreibe? Verkennt er das österreichische Recht ebenso wie der Untersuchungsrichter? Ich habe die Beweise immer noch nicht gesehen, ob-

wohl mir ein Pflichtverteidiger beigeordnet wurde. Einen untätigen Rechtsanwalt zu haben genügt der Gerechtigkeit jedoch nicht.

Man muss verrückt sein um zu glauben, man könne ein Gerichtswesen derart tyrannisch führen.

Was muss ich tun, damit ich nach sechs Monaten endlich die Aufmerksamkeit bekomme, die mir gebührt? Muss ich mich selbst verstümmeln? Sie verstehen sicherlich, was hier abläuft, und können ohne Weiteres Herrn Braunias anrufen, um sich zu informieren.

Ich werde weder Ihnen noch Herrn Braunias erneut schreiben. Wenn ich nicht bis Donnerstagabend, 26. März, eine befriedigende Antwort erhalte, die mit dem österreichischen Recht und mit Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention in Einklang steht, werde ich radikale Maßnahmen ergreifen! Die Maskerade hat lange genug gedauert.“

Aus dem Register der Haftanstalt geht hervor, dass am 30. März 1981 ein Brief des Bf. an den Staatsanwalt abgesandt wurde. Die Staatsanwaltschaft hat jedoch keine Nachweise, dass ihr dieses Schreiben zugegangen ist. Der Bf. behauptet, er habe in diesem Brief den Staatsanwalt um Hilfe bei der Erhebung von Entlastungsbeweisen gebeten und die Tätigkeit von Rechtsanwalt Steidl kritisiert.

[22.] Am 1. April 1981 – einen Tag vor der Hauptverhandlung – besuchten zwei Mitarbeiter der US-amerikanischen Botschaft den Bf. Nach den Aufzeichnungen der Botschaftsmitarbeiter hat dieser sich beschwert, dass sein Pflichtverteidiger mit ihm noch nicht über die Verteidigung gesprochen habe und dass er selbst die Akte noch nicht habe einsehen können. Rechtsanwalt Steidl habe der Botschaft dagegen wenige Tage zuvor mitgeteilt, er habe mit dem Bf. insgesamt drei Stunden lang über die Verteidigung gesprochen und werde ihn kurz vor der Hauptverhandlung erneut besuchen.

[23.] Nach der Hauptverhandlung schrieb der Bf. erneut mehrmals an den Kammervorsitzenden. Im Schreiben vom 4. Mai 1981 führt er aus:

„Nehmen Sie bitte zur Kenntnis, dass ich Ihnen am 19. März geschrieben habe, dass ich Akteneinsicht möchte und dass Rechtsanwalt Steidl die Akte nicht studiert und mich immer noch nicht vorbereitet hat. Ich habe Sie gebeten, ihn von seinen Pflichten zu entbinden, falls seine Beiordnung der Grund ist, weshalb mir Akteneinsicht verweigert wird. Am 30. März habe ich Ihnen erneut geschrieben, um Ihnen mitzuteilen, dass Rechtsanwalt Steidl mich nicht auf die Hauptverhandlung vorbereitet und mir auch nicht alle einschlägigen Zeugenaussagen übergeben oder übersetzt hat. Sie haben darauf ebensowenig reagiert wie Sie auf einen anderen Brief geantwortet haben, in dem ich um die Erlaubnis bat, einige englischsprachige Dokumente vorlegen zu dürfen. Ich verstehe durchaus, dass es die Aufgabe von Rechtsanwalt Steidl ist, Ihnen diese Dinge vorzutragen, doch dieser wollte nichts unternehmen.“

Ein weiterer Brief vom 18. Mai wurde vom Juristen der Haftanstalt ins Deutsche übersetzt und am 26. Mai an den Kammervorsitzenden abgesandt. In diesem Schreiben fasste der Bf. die „wesentlichen Punkte“ seiner früheren Briefe wie folgt zusammen:

„(...)

2. Mit Schreiben vom 19. März habe ich Sie um Akteneinsicht gebeten und Sie darüber informiert, dass ich die einschlägigen Beweismittel (Urkunden und Zeugenaussagen) nur sehr wenig kenne. Ich habe Sie ausdrücklich ge-

beten, Rechtsanwalt Steidl von seinen Pflichten zu entbinden, falls der Umstand, dass er mich vertritt, ein Grund ist, um mir den direkten Zugang zu den Beweismitteln zu verweigern. Ich habe verdeutlicht, dass es mir wichtiger ist, die Grundlage der Anschuldigungen zu kennen (um meine Verteidigung vorbereiten zu können), als von einem Anwalt vertreten zu werden. Ich nehme an, dass Sie meinen Brief nicht verstanden haben, denn Sie haben mir weder Zugang zu den gewünschten Unterlagen verschafft noch Rechtsanwalt Steidl das Mandat entzogen. (Ich kenne die meisten Beweismittel immer noch nicht).

3. Am 19. März habe ich außerdem um die Erlaubnis gebeten, Beweismittel in englischer Sprache vorlegen zu dürfen. Diese Bitte blieb unbeantwortet – ich nehme an, weil sie nicht verstanden wurde.

4. Am 30. März habe ich Sie schriftlich darauf hingewiesen, dass mein Pflichtverteidiger – Rechtsanwalt Steidl – mich immer noch nicht auf die Hauptverhandlung vom 2. April vorbereitet und mir die Akte der Anklage weder vorgelegt noch mir ihren Inhalt mitgeteilt hat. (Der Sachverhalt blieb so, wie ich es Ihnen in meinem Brief vom 19. März mitgeteilt hatte. Am 1. April um 16:15 Uhr kam Rechtsanwalt Steidl um mir zu erklären, dass keine weitere Vorbereitung notwendig sei, da mir am 2. April „nichts“ geschehen würde).
(...)“

B. Die Hauptverhandlung

[24.] Die Hauptverhandlung vor dem als Schöffengericht tagenden Landesgericht Innsbruck fand am 2. April 1981 statt. Zwei Mitarbeiter der amerikanischen Botschaft waren als Beobachter anwesend, aber anscheinend gab es keine weiteren Zuschauer. Nach den Angaben des Bf., die von den anwesenden Diplomaten bestätigt wurden, wurde die Anklageschrift zu Beginn der Verhandlung laut verlesen, aber nicht ins Englische übersetzt. Die Beobachter berichten jedoch, dass der Bf. auf Nachfrage erklärt habe, dass er die Vorwürfe verstehe, und dass sowohl er selbst als auch sein Rechtsanwalt auf eine Übersetzung verzichtet hätten. Anschließend wurde er gem. § 245 StPO (s.u. Ziff. 49) vom Vorsitzenden befragt und erhielt Gelegenheit, sich zu äußern. Dem Verhandlungsprotokoll zufolge erklärte er, dass er keine Straftat begangen habe.

[25.] Gegen Mitte der Hauptverhandlung kam es anscheinend zu einem Streit zwischen dem Bf. und seinem Verteidiger über die Frage, ob die Ladung weiterer Zeugen beantragt werden soll. Es handelte sich dabei insbesondere um einen gewissen Rechtsanwalt E., der vom Bf. mit der Regelung seiner Schulden beauftragt worden war und den er nun verdächtigte, ein falsches Spiel gespielt zu haben. Rechtsanwalt Steidl fasste dies als Angriff auf die Ehre der gesamten österreichischen Anwaltschaft auf und bat das Gericht, ihn von seinen Pflichten als Verteidiger zu entbinden. Nachdem dieser Antrag abgelehnt worden war, fuhr Rechtsanwalt Steidl mit der Vertretung des Bf. bis zum Ende der Hauptverhandlung fort. Aus dem Protokoll geht nicht hervor, dass der Bf. die Bestellung eines anderen Pflichtverteidigers gefordert hat. Rechtsanwalt Steidl beantragte in seinem Plädoyer ein „mildes Urteil“.

[26.] Die auf Betreiben der Verteidigung geladenen Belastungszeuginnen Frau Rebecca Wellington und Frau Theresia Hackl (s.o. Ziff. 18) waren nicht

zur Hauptverhandlung erschienen. Mit Einverständnis der Verteidigung und der Staatsanwaltschaft wurde das Protokoll der Vernehmung von Frau Hackl aus dem Ermittlungsverfahren gem. § 252 Abs. 1 Nr. 4 StPO laut verlesen. Der Bf. erhielt keine englische Übersetzung dieser Aussage. Er legte selbst einige Beweise dafür vor, dass er seine Schulden gegenüber Frau Wellington beglichen habe. Eine dritte Zeugin, Frau Heda Bruck, war nicht erschienen, weil sie weder von der Anklage noch von der Verteidigung geladen worden war. Zu den Tatsachen, über die sie hätte aussagen können, wurden aber andere Zeugen vernommen. Das Gericht lehnte zwei Beweisanträge ab: Einer stammte sowohl von der Anklage als auch von der Verteidigung und zielte darauf ab, das Bankkonto des Bf. in New York zu überprüfen, der andere wurde von Rechtsanwalt Steidl auf Drängen des Bf. schließlich doch noch gestellt und war darauf gerichtet, Rechtsanwalt E. als Zeugen zu vernehmen.

[27.] In der Verhandlung war ein vereidigter Dolmetscher anwesend. Er saß zusammen mit Rechtsanwalt Steidl links von der Richterbank, während der Bf. ca. sechs oder sieben Meter von ihnen entfernt dem Gericht gegenüber saß. Aus dem Protokoll geht – ständiger Praxis entsprechend – nicht hervor, welche Vorgänge in der Hauptverhandlung in welchem Umfang übersetzt wurden. Unstrittig ist, dass die Fragen, die das Gericht und die Staatsanwaltschaft den Belastungszeugen gestellt haben, nicht übersetzt wurden. Strittig ist dagegen, inwieweit die Antworten und andere Vorgänge übersetzt wurden. Wie üblich fand keine simultane Übersetzung statt, sondern eine konsekutive und sinngemäße. Aus dem Protokoll geht nicht hervor, dass die Verteidigung während der Verhandlung einen unzureichenden Umfang der Übersetzung förmlich gerügt hat.

[28.] Das fünfzehnte Verhandlungsprotokoll enthält die Stellungnahme des Bf. zu den Vorwürfen zu Beginn der Verhandlung, die Aussagen der sieben Zeugen, die Beweisanträge der Verteidigung und der Anklage sowie die Verlesung verschiedener Urkunden, darunter auch des Protokolls der Vernehmung von Frau Hackl aus dem Ermittlungsverfahren. Des Weiteren werden die Schlussanträge der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung erwähnt, die Weigerung des Gerichts, weitere Ermittlungen anzuordnen, und die Erklärung der Staatsanwaltschaft, sie behalte sich deswegen die Einlegung einer Nichtigkeitsbeschwerde vor. Das Protokoll endet mit der Angabe, dass das Gericht ein Urteil verkündet, die Entscheidungsgründe erläutert und über die möglichen Rechtsmittel belehrt hat. Sein letzter Satz lautet: „Die Beteiligten gaben keine Erklärungen ab.“

[29.] Der Bf. wurde wegen schweren Betrugs und Veruntreuung – insbesondere zu Lasten von Frau Hackl, Frau Wellington und Frau Bruck – zu einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten verurteilt. Im Anschluss an die Tatsachenfeststellung gibt das Urteil die Einlassung des Bf. wieder. Jener habe im Wesentlichen eingeräumt, dass er die Miet- und Telefonschulden verursacht habe, auf die sich die ersten sieben Anklagepunkte beziehen, behauptete aber, er sei fähig und willens gewesen, sie zu begleichen. Nach Ansicht des Gerichts ist diese Behauptung durch die Beweisaufnahme widerlegt worden. Aus den vom Bf. selbst vorgelegten Dokumenten ergebe sich, dass die Schul-

den gegenüber Frau Wellington nur zum Teil beglichen wurden. Der Bf. wurde ferner gem. § 47 Abs. 1 StPO verurteilt, an die beiden Belastungszeuginnen, die sich dem Verfahren als Privatbeteiligte angeschlossen hatten, 80.890,- ÖS [ca. 5.879,- Euro]* zu zahlen. Nach Angaben des Bf. und der anwesenden Botschaftsmitarbeiter wurde nur der Urteilstenor ins Englische übersetzt, nicht aber die Entscheidungsgründe. Die Regierung behauptet dagegen – wie schon der Oberste Gerichtshof annahm (s.u. Ziff. 37) –, alle wesentlichen Teile des Urteils einschließlich der Entscheidungsgründe seien mündlich übersetzt worden. Das schriftliche Urteil wurde dem Verteidiger des Bf. am 19. Mai 1981 zugestellt. Jener suchte den Bf. am darauffolgenden Tag im Gefangenenhaus auf, weigerte sich aber, ihm das Urteil komplett ins Englische zu übersetzen. Der Bf. erhielt am 27. Mai eine Urteilsabschrift auf Deutsch, aber keine schriftliche Übersetzung.

[30.] Von Oktober 1980 bis Februar 1981 erhielt der Bf. verschiedene Rechnungen über die im Ermittlungsverfahren angefallenen Dolmetscherkosten. Nachdem sich die US-amerikanische Botschaft eingeschaltet hatte, anerkannten die österreichischen Behörden im September 1981, dass der Bf. diese Kosten nicht tragen muss.

C. Das Verfahren über die Nichtigkeitsbeschwerde und das Berufungsverfahren

[31.-34.] Nach der Hauptverhandlung schrieb der Bf. am 6. April 1981 an den Juristen des Gefangenenhauses und bat ihn, dem Kammervorsitzenden seinen Antrag auf Bestellung eines neuen Pflichtverteidigers zu übermitteln, da „er sich nicht gut mit Rechtsanwalt Steidl verstehe“. Denselben Wunsch brachte er auch in zwei weiteren Schreiben an Rechtsanwalt Steidl und an den Präsidenten der Tiroler Rechtsanwaltskammer zum Ausdruck. Am 6. und 21. April, 4. Mai und 18. Mai 1981 schrieb der Bf. erneut an den Kammervorsitzenden. In dem Brief vom 21. April heißt es u.a.:

„Ihr Urteil ist jetzt schon fast drei Wochen alt und ich habe immer noch keine Abschrift bekommen. Es wurde mir auch immer noch nicht übersetzt, wie es das österreichische Recht und das Völkerrecht nach meinem Verständnis gebieten. Ich muss wissen, wegen welcher Taten ich erstinstanzlich verurteilt wurde, damit ich in die Vereinigten Staaten schreiben und mir die für die Einlegung eines Rechtsmittels in Wien notwendigen Beweise beschaffen kann (was Rechtsanwalt Steidl nicht getan hat).

Ich hätte daher gerne eine Abschrift oder eine Übersetzung des Urteils. Man hat mich sechs Monate lang gehindert, mich selbst zu verteidigen, indem man mir einen Rechtsanwalt gegeben hat, der absolut nichts tat, um mir zu helfen, sondern in Wahrheit sogar zusammen mit der Staatsanwaltschaft gegen mich arbeitete.“

In seinem Brief vom 4. Mai schrieb der Bf.:

„Es ist jetzt einen Monat her, dass ich vor Ihrem Gericht erschienen bin und Sie Ihr Urteil verkündet haben, und ich weiß immer noch nicht, was Sie auf welcher Rechtsgrundlage gesagt haben. Der Dolmetscher hat mir

* Anm. d. Hrsg.: Die hier angegebene Umrechnung in Euro (gem. offiziellem Kurs: 1 Euro = 13,7603 ÖS) dient einer ungefähren Orientierung. Durch Zeitablauf bedingte Wertveränderungen sind nicht berücksichtigt.

lediglich erklärt, dass ich schuldig gesprochen und zu achtzehn Monaten Gefängnis verurteilt wurde. Das ist alles, was ich weiß, und ich erwarte nicht, dass Rechtsanwalt Steidl in dieser Hinsicht mehr unternimmt als bisher, nämlich absolut nichts. Ich bin unglücklicherweise für meine fehlenden Deutschkenntnisse zweifach bestraft worden. Die Beiordnung von Rechtsanwalt Steidl als Pflichtverteidiger dient nach wie vor als „Rechts-“Grundlage, um mir die Rechte zu verweigern, die jeder Österreicher genießt und die auch ich genießen würde, wenn ich Deutsch verstünde. Nach einem Monat scheint es mir nun höchste Zeit zu sein, dass ich darüber informiert werde, was Sie in der Sitzung oder im schriftlichen Urteil gesagt haben. Ich habe Ihnen meinen Wunsch mitgeteilt, gegen dieses Urteil gemäß dem geltenden Recht eine Nichtigkeitsbeschwerde vor dem Obersten Gerichtshof Österreichs einzulegen. Einer der Gründe für die Nichtigkeitsbeschwerde ist, dass mir der effektive Beistand eines Verteidigers vorenthalten wurde, denn Rechtsanwalt Steidl hat absolut nichts getan, um mich auf die Hauptverhandlung vorzubereiten und hat sich geweigert, nach Entlastungsbeweisen zu suchen. Da Rechtsanwalt Steidl seine ausdrückliche Pflicht, mich ordnungsgemäß zu verteidigen, verletzt hat und dies einer der Gründe für mein Rechtsmittel ist, sollte er mich nicht in dem Verfahren über die Nichtigkeitsbeschwerde vertreten. Ich habe auch an Rechtsanwalt Ernst Mayr, den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer, geschrieben und die Bestellung eines englischsprachigen Rechtsanwaltes verlangt. (...) [Bei der Auslassung handelt es sich um die oben in Ziff. 23 wiedergegebene Stelle.]

In der schwierigen Situation, in der ich mich mangels einer echten anwaltlichen Vertretung und mangels Sprachkenntnissen befinde, kann ich nur versuchen, das zu tun, was mir rechtlich und moralisch richtig erscheint. Ich teile Ihnen daher meine Gründe für die Einlegung eines Rechtsmittels mit; diese Gründe haben Gewicht und müssen von einem erfahrenen österreichischen Rechtsanwalt angemessen formuliert werden. (Bis jetzt hat mich noch kein Rechtsanwalt besucht, um eine Nichtigkeitsbeschwerde vorzubereiten). Wenn ich sie nicht in ordnungsgemäßer Form vortrage, geschieht dies nur mangels rechtlichen Rates.“

Dem Brief vom 18. Mai (der oben in Ziff. 23 auszugsweise wiedergegeben wurde) war eine Übersetzung ins Deutsche beigefügt. Der Bf. führt dort erneut aus: „Am 4. Mai habe ich Ihnen geschrieben, um Ihnen einige Gründe für eine Nichtigkeitsbeschwerde und für einen Anwaltswechsel mitzuteilen.“ Der Bf. erhielt, wie auch schon zuvor, keine Antwort vom Vorsitzenden. Bei einem Besuch von Rechtsanwalt Steidl am 20. Mai 1981 verlangte der Bf. in Anwesenheit des Gefängnisjuristen erneut die Bestellung eines anderen Verteidigers. Mit Schreiben vom 21. Mai 1981 bat Rechtsanwalt Steidl die Tiroler Rechtsanwaltskammer ihn von seinen Pflichten zu entbinden. Am darauffolgenden Tag übertrug die Rechtsanwaltskammer die Verteidigung des Bf. auf Rechtsanwalt Schwank. Am 29. Mai begab sich ein Partner von Rechtsanwalt Steidl in die Kanzlei von Rechtsanwalt Schwank und übergab diesem einen von Rechtsanwalt Steidl verfassten dreiseitigen Entwurf einer Nichtigkeitsbeschwerde- und Berufungsschrift sowie einige Auszüge aus der Akte. Am 1. Juni besuchte Rechtsanwalt Schwank den Bf. im Gefangenenhaus. Danach wurde eine ergänzende Nichtigkeitsbeschwerde- und Berufungsschrift verfasst und am 2. Juni, dem Tag des Fristablaufs, eingereicht. Rechtsanwalt Schwank fertigte auch eine Übersetzung des Urteils für seinen Mandanten an.

[35.] Die Nichtigkeitsbeschwerde beruhte im Wesentlichen auf folgenden Gründen:

a) der Bf. sei von seinem Anwalt – insbesondere während der Hauptverhandlung – nicht angemessen vertreten worden (§ 281 Abs. 1 Nr. 1a StPO, s.u. Ziff. 51);

b) die Übersetzung in der Hauptverhandlung sei mangelhaft gewesen. Sie habe sich insbesondere nicht auf die Anklageschrift, die verlesenen schriftlichen Zeugenaussagen, die mündlichen Aussagen einiger Zeugen und die Fragen des Vorsitzenden und des Staatsanwalts an die Zeugen erstreckt (§ 281 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. §§ 244, 250 und 252 StPO, s.u. Ziff. 51);

c) bis auf den Tenor sei das Urteil weder in der Verhandlung mündlich noch später schriftlich übersetzt worden (§ 281 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 260 StPO, s.u. Ziff. 51);

d) das Gericht habe die Beweisanträge der Verteidigung und der Anklage auf Überprüfung der Bankkonten des Bf. und den Beweisantrag der Verteidigung auf Vernehmung zweier weiterer Zeugen abgelehnt (§ 281 Abs. 1 Nr. 4 StPO, s.u. Ziff. 51);

e) das Gericht habe sein Urteil nicht ausreichend begründet (§ 281 Abs. 1 Nr. 5 StPO, s.u. Ziff. 51);

f) das Gericht habe einige Tatsachen falsch interpretiert und daher zu Unrecht den Betrugsvorsatz bejaht (§ 281 Abs. 1 Nrn. 9a und 9b StPO, s.u. Ziff. 51).

[36.] Im Hinblick auf die Rüge, die den Umfang der Übersetzung während der Hauptverhandlung betraf, stellte der Oberste Gerichtshof gem. § 285f StPO Ermittlungen an (s.u. Ziff. 52). Der Berichterstatter am Obersten Gerichtshof rief hierzu den Kammervorsitzenden des Landesgerichts Innsbruck an. Den Inhalt des Gesprächs fasste er in einem Aktenvermerk vom 31. August 1981 wie folgt zusammen:

„Telefonisch befragt hat sich der Vorsitzende Richter am Landesgericht Braunias wie folgt geäußert:

Entgegen den Behauptungen der Nichtigkeitsbeschwerde wurde der wesentliche Inhalt der Anklageschrift, der Zeugenaussagen, der verlesenen Dokumente und des Urteils – einschließlich der Entscheidungsgründe – durch den zu diesem Zweck geladenen Dolmetscher und durch den Verteidiger, Rechtsanwalt Steidl (der ausgebildeter Englischdolmetscher ist), während der Hauptverhandlung, an der zwei Mitarbeiter der US-Botschaft teilgenommen haben, übersetzt. Der Angeklagte hat sich außerdem zu den Anklagepunkten sowie zu jedem einzelnen Beweismittel ohne Zeitbeschränkung äußern und den Zeugen Fragen stellen können.“

Weder der Bf. noch sein Rechtsanwalt wurden von diesen Ermittlungen und ihrem Ergebnis in Kenntnis gesetzt.

[37.] Nach Anhörung des Generalprokurators und einer nichtöffentlichen Beratung (s.u. Ziff. 52) wies der Oberste Gerichtshof die Nichtigkeitsbeschwerde am 1. September 1981 zurück. Er begründete dies im Wesentlichen folgendermaßen: Eventuelle Fehler von Rechtsanwalt Steidl bei der Ausübung seines Amtes stellten keinen Nichtigkeitsgrund dar. Das Landesgericht habe den Verteidiger nur bestellen und ihn zur Hauptverhandlung und zu jedem anderen Verfahrensakt, bei dem der Angeklagte anwesend

sein darf, laden müssen. Es könne aber keine Aufsicht über seine Tätigkeit ausüben, da er als Rechtsanwalt nicht dem Gericht, sondern nur der Disziplinargewalt der Rechtsanwaltskammer unterstellt sei. Im Hinblick auf die Übersetzung sei festzustellen, dass das Landesgericht nicht nur einen Dolmetscher zur Hauptverhandlung geladen, sondern dem Bf. darüber hinaus auch einen Pflichtverteidiger bestellt habe, der zugleich Englischdolmetscher ist und mit dem sich der Bf. in seiner Muttersprache verständigen konnte. Rechtlich betrachtet seien weder eine lückenhafte Übersetzung noch die Nichtbestellung eines Dolmetschers für sich genommen Nichtigkeitsgründe. Diese Umstände hätten allenfalls gem. § 281 Abs. 1 Nr. 4 StPO vorgetragen werden können (s.u. Ziff. 51), wenn das Landesgericht einen auf sie bezogenen Antrag abgelehnt hätte. Ferner hätten die Ermittlungen des Obersten Gerichtshofs gem. § 285f StPO ergeben, dass der wesentliche Inhalt der Anklageschrift, der Zeugenaussagen, der in der Verhandlung verlesenen Dokumente und des Urteils – einschließlich der Gründe – entgegen der Vorwürfe der Nichtigkeitsbeschwerde von dem vereidigten Dolmetscher übersetzt wurde. Auch habe sich der Bf. zu den Anklagepunkten und den Beweismitteln ohne zeitliche Begrenzung äußern sowie die Zeugen befragen können.

[38.-39.] Das Datum der Verhandlung über seine Berufung – die sich sowohl gegen die strafrechtliche Verurteilung als auch gegen die Verurteilung zum Schadensersatz richtete – wurde dem Bf. gem. § 286 Abs. 2 StPO bekanntgegeben und sein neuer Verteidiger, Rechtsanwalt Schwank, wurde geladen. Am 11. November 1981 beantragte der Bf., persönlich an der Verhandlung teilnehmen zu dürfen. Dies sei notwendig, weil die Strafzumessung von der Beurteilung seiner Persönlichkeit abhängt. Außerdem seien in der Akte, die dem Obersten Gerichtshof übermittelt wurde, einige Artikel aus der Tageszeitung „Kurier“ enthalten, die sich negativ über ihn äußerten und den Gerichtshof beeinflussen könnten. Diese Zeitungsausschnitte, die schon in der ersten Instanz Teil der Akte gewesen seien, stellten ihn als einen für Österreich gefährlichen amerikanischen Spion dar. Da sich sein Rechtsmittel auch auf die Verurteilung zum Schadensersatz beziehe, sei es ungerecht, wenn zwar die zu entschädigenden Privatbeteiligten persönlich vor dem Obersten Gerichtshof erscheinen könnten, nicht aber er selbst. Der Oberste Gerichtshof lehnte den Antrag am 20. November 1981 ab. Ein persönliches Erscheinen des Bf. sei nicht notwendig. Die Schuldfrage werde nach österreichischem Recht in der Berufungsinstanz nicht mehr geprüft, so dass es nicht darauf ankomme, dass der Bf. vor dem Berufungsgericht den Sachverhalt persönlich schildern kann. Seine anderen Argumente könne auch sein Rechtsanwalt für ihn vortragen. Die Berufung war vor allem darauf gestützt worden, dass das Landesgericht mehrere strafmildernde Umstände (keine Vorstrafen, die Unterhaltsverpflichtungen des Bf. gegenüber seiner Familie, den Irrtum des Bf. über die Strafbarkeit seines Verhaltens und die Tatsache, dass die bei 100.000,- ÖS [ca. 7.267,- Euro] liegende Schwelle für „schweren Betrug“ nur knapp überschritten wurde) nicht berücksichtigt habe. Am Schluss der mündlichen Verhandlung vom 24. November 1981, an der für den Bf. sein Verteidiger teilgenommen hatte, wies der Oberste Gerichtshof die Berufung

zurück. Seiner Ansicht nach hat das erstinstanzliche Gericht eine angemessene Strafe verhängt und die verschiedenen strafmildernden und strafscharfenden Umstände zutreffend gegeneinander abgewogen. Auch die Verurteilung zum Schadensersatz sei rechtmäßig erfolgt; es gebe keinerlei Anlass, den Rechtsstreit insoweit an die Zivilgerichte zu verweisen (wie es der Bf. gefordert hatte). Im Urteil werden die Personen aufgeführt, die an der Beruungsverhandlung teilgenommen haben. Es wird nicht erwähnt, dass die Privatbeteiligten oder ihre Prozessbevollmächtigten erschienen sind.

[40.] Der Bf. wurde am 16. Dezember 1981 aus der Strafhaft entlassen. Er wurde anschließend in Abschiebehaft genommen und im Januar 1982 in die Vereinigten Staaten abgeschoben.

II. Das einschlägige innerstaatliche Recht

A. Die Vorschriften über die Übersetzung

[41.-43.] § 100 Strafprozessordnung (StPO) [i.d.F. bis 31.12.1981] lautet:

„Schriften, die in einer nicht gerichtssüblichen Sprache geschrieben und für die Untersuchung erheblich sind, hat der Untersuchungsrichter durch einen beeidigten Dolmetsch übersetzen zu lassen und samt der Übersetzung zu den Akten zu bringen.“

§ 163 StPO [i.d.F. bis 31.12.1981] bestimmt:

„Ist ein Zeuge der Gerichtssprache nicht kundig, so ist ein Dolmetsch zuzuziehen, wenn nicht sowohl der Untersuchungsrichter als auch der Schriftführer der fremden Sprache mächtig sind. In dieser Sprache ist die Aussage des Zeugen nur dann im Protokoll oder in einer Beilage aufzuzeichnen, wenn es notwendig ist, den Vernommenen unter Beibehaltung seiner eigenen Ausdrücke redend anzuführen (§ 104 Abs. 3).“

Gem. § 104 Abs. 3 ist eine solche Notwendigkeit gegeben, wenn der genaue Wortlaut entscheidungserheblich ist oder wenn zu erwarten ist, dass die Aussage während der Hauptverhandlung verlesen werden wird. Gem. § 198 Abs. 3 StPO gilt § 163 StPO entsprechend für die Vernehmung eines Beschuldigten, der der Gerichtssprache nicht mächtig ist. Diese Vorschriften betreffen nach ihrer systematischen Stellung nur die Voruntersuchung. Gem. § 248 Abs. 1 StPO sind sie aber auch auf die Zeugen- und Sachverständigenvernehmung durch den Vorsitzenden in der Hauptverhandlung entsprechend anwendbar. Für die Vernehmung eines der Gerichtssprache unkundigen Angeklagten in der Hauptverhandlung existieren keine ausdrücklichen Regeln, in der Praxis werden aber die Vorschriften über die Zeugenvernehmung analog angewandt. Die Anforderungen an allgemein beeidigte gerichtliche Dolmetscher sind im Bundesgesetz über den allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher von 1975 (Bundesgesetzblatt für Österreich Nr. 137/1975) niedergelegt. Es wird von den Dolmetschern insbesondere verlangt, dass sie Sachkunde und Vertrauenswürdigkeit besitzen (vgl. § 14 i.V.m. § 2 Abs. 2 lit. a und e).

B. Die Vorschriften über die Pflichtverteidigung

[44.-47.] Gem. § 39 Abs. 1 StPO hat jeder Beschuldigte das Recht auf den Beistand eines Verteidigers, den er aus einer beim Oberlandesgericht geführ-

ten Liste auswählen kann. Unter bestimmten Umständen erhält er einen „beigegebenen Verteidiger“, der entweder aus der Staatskasse bezahlt wird oder ihm in Fällen, in denen eine anwaltliche Vertretung vorgeschrieben ist, auch auf eigene Kosten beigeordnet werden kann. Das hierbei zu beachtende Verfahren wird in § 41 StPO [i.d.F. bis 31.12.1993] geregelt:

„(2) Ist der Beschuldigte (Angeklagte) außerstande, [...] die Kosten der Verteidigung zu tragen, so hat das Gericht auf Antrag des Beschuldigten (Angeklagten) zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte (Angeklagte) nicht zu tragen hat, wenn und soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist. [...]

(3) Wählt für die Hauptverhandlung vor dem Geschworen- oder dem Schöffengericht weder der Angeklagte selbst noch sein gesetzlicher Vertreter für ihn einen Verteidiger und wird ihm auch kein Verteidiger nach Abs. 2 beigegeben, so ist ihm von Amts wegen ein Verteidiger beigegeben, dessen Kosten der Angeklagte zu tragen hat, es sei denn, dass die Voraussetzungen für die Begebung eines Verteidigers nach Abs. 2 vorliegen. [...]

§ 42 Abs. 1 StPO [i.d.F. bis 31.12.1993] regelt weiter:

„Hat das Gericht die Begebung eines Verteidigers beschlossen, so hat es den Ausschuss der nach dem Sitz des Gerichtes zuständigen Rechtsanwaltskammer zu benachrichtigen, damit der Ausschuss einen Rechtsanwalt zum Verteidiger bestelle.“

Während des laufenden Verfahrens kann ein Verteidiger gem. § 44 Abs. 2 StPO [i.d.F. bis 28.2.1997] folgendermaßen ausgewechselt werden:

„Der Beschuldigte kann die Verteidigung von dem durch ihn selbst gewählten Verteidiger jederzeit auf einen anderen übertragen. Auch der Auftrag des von Amts wegen bestellten Verteidigers erlischt, sobald der Beschuldigte einen anderen Verteidiger bestellt. Doch darf in solchen Fällen durch den Wechsel in der Person des Verteidigers das Verfahren nicht aufgehoben werden.“

§ 45 Abs. 4 der Rechtsanwaltsordnung (RAO) schreibt in seiner heutigen Fassung (Bundesgesetzblatt für Österreich Nr. 383/1983) vor, dass in bestimmten Fällen – etwa bei einem Interessenkonflikt oder im Falle der Befangenheit – der Pflichtverteidiger ausgetauscht werden muss. Diese Vorschrift existierte zu dem Zeitpunkt, als sich der der Beschwerde zugrundeliegende Sachverhalt ereignet hat, noch nicht. Damals konnte der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer in der Praxis einen Pflichtverteidiger austauschen, wenn er es für sinnvoll hielt. Gem. § 9 Abs. 1 RAO ist jeder Rechtsanwalt verpflichtet, die übernommenen Vertretungen dem Gesetz gemäß zu führen und die Rechte seiner Partei gegen jedermann mit Eifer, Treue und Gewissenhaftigkeit zu vertreten. Nach § 11 Abs. 1 RAO muss er das ihm anvertraute Geschäft besorgen, solange der Auftrag besteht, und ist für die Nichtvollziehung verantwortlich. Nach ständiger Rechtsprechung (vgl. ÖJZ, Evidenzblatt 1969, Nr. 353) unterliegt es jedoch nicht der gerichtlichen Kontrolle, ob er seine Aufgaben richtig und zweckmäßig erfüllt. Die Regierung hat in der mündlichen Verhandlung vor dem Gerichtshof vom 19. Juni 1989 allerdings betont, dass der Konvention in Österreich Verfassungsrang zukommt und die Ge-

richte daher gehalten sind, die Einhaltung von Art. 6 Abs. 3 lit. c, der dem Angeklagten das Recht auf den Beistand eines Verteidigers garantiert, sicherzustellen. Es ist nicht gesetzlich vorgeschrieben, dass einem der Gerichtssprache unkundigen Angeklagten ein Verteidiger beigeordnet werden muss, der seine Sprache spricht, aber in der Praxis wird so verfahren, wenn der Betroffene darum bittet und es möglich ist.

C. Die Vorschriften über die Einsichtnahme in die Gerichtsakte

[48.] Die Akteneinsicht durch den Beschuldigten und seinen Verteidiger ist in § 45 Abs. 2 StPO [i.d.F. bis 31.12.1993] wie folgt geregelt:

„Der Untersuchungsrichter hat dem Verteidiger auf Verlangen zu gestatten, in den Amtsräumen des Gerichtes in die Strafakten, mit Ausnahme der Beratungsprotokolle, Einsicht zu nehmen und von ihnen Abschriften herzustellen; der Untersuchungsrichter kann dem Verteidiger statt dessen auch Ablichtungen ausfolgen. Ist der Beschuldigte nicht durch einen Verteidiger vertreten, so stehen diese Rechte des Verteidigers ihm selbst zu, wobei die Akteneinsicht einem in Haft befindlichen Beschuldigten auch in den Amtsräumen des Gefängnisses oder der Strafvollzugsanstalt gewährt werden kann. (...)“

D. Die Vorschriften über die Vernehmung des Angeklagten zu Beginn der Hauptverhandlung

[49.] Nach § 245 StPO kann sich der Angeklagte zu Beginn der Hauptverhandlung zur Sache einlassen. Unmittelbar nach der Eröffnung der Verhandlung wird er vom Vorsitzenden über den Inhalt der Anklage vernommen. Beantwortet der Angeklagte die Anklage mit der Erklärung, er sei nicht schuldig, so hat ihm der Vorsitzende zu eröffnen, dass er berechtigt sei, der Anklage eine zusammenhängende Erklärung des Sachverhaltes entgegenzustellen und nach Anführung jedes einzelnen Beweismittels seine Bemerkungen darüber vorzubringen. Der Angeklagte darf die Beantwortung der ihm vom Vorsitzenden gestellten Fragen verweigern.

E. Die Vorschriften über die Erstellung des Protokolls

[50.] Die Erstellung des Sitzungsprotokolls ist in § 271 StPO [i.d.F. bis 31.12.1997] geregelt. Diese Vorschrift lautet:

„(1) Über die Hauptverhandlung ist bei sonstiger Nichtigkeit ein vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreibendes Protokoll aufzunehmen. Es soll die Namen der anwesenden Mitglieder des Gerichtshofes, der Parteien und ihrer Vertreter enthalten, alle wesentlichen Förmlichkeiten des Verfahrens beurkunden, insbesondere anführen, welche Zeugen und Sachverständigen vernommen und welche Aktenstücke vorgelesen wurden, ob die Zeugen und Sachverständigen beeidigt wurden und aus welchen Gründen die Beeidigung erfolgte, endlich alle Anträge der Parteien und die vom Vorsitzenden oder vom Gerichte darüber getroffenen Entscheidungen vermerken. Den Parteien steht es frei, die Feststellung einzelner Punkte im Protokoll zur Wahrung ihrer Rechte zu verlangen.

(2) Der Vorsitzende hat, wo es auf Feststellung der wörtlichen Fassung ankommt, auf Verlangen einer Partei sofort die Verlesung einzelner Stellen anzuordnen.

(3) Der Antworten des Angeklagten und der Aussagen der Zeugen oder Sachverständigen geschieht nur dann eine Erwähnung, wenn sie Abweichungen, Veränderungen oder Zusätze der in den Akten niedergelegten Angaben enthal-

ten oder wenn die Zeugen oder Sachverständigen in der öffentlichen Sitzung das erstmal vernommen werden.

(4) Wenn der Vorsitzende oder der Gerichtshof es angemessen findet, kann er die stenographische Aufzeichnung aller Aussagen und Vorträge anordnen; auf rechtzeitiges Verlangen einer Partei und gegen vorläufigen Erlag der Kosten ist sie stets zu verfügen. Die stenographischen Aufzeichnungen sind jedoch binnen achtundvierzig Stunden in gewöhnliche Schrift zu übertragen, dem Vorsitzenden oder einem von ihm hiermit betrauten Richter zur Prüfung vorzulegen und dem Protokoll beizuschließen.

(...)

(6) Die Parteien und, sofern sie ein besonderes rechtliches Interesse daran glaubhaft machen, andere Beteiligte sind berechtigt, in das abgeschlossene Protokoll und dessen Beilagen Einsicht zu nehmen und hiervon Abschriften oder Ablichtungen herzustellen.“

F. Das Verfahren über die Nichtigkeitsbeschwerde vor dem Obersten Gerichtshof

[51.-52.] Eine Nichtigkeitsbeschwerde vor dem Obersten Gerichtshof kann nur auf die in § 281 Abs. 1 StPO [i.d.F. von 1975] genannten Gründe gestützt werden. Dazu zählen insbesondere folgende Umstände:

„1a. wenn der Angeklagte nicht während der ganzen Hauptverhandlung durch einen Verteidiger vertreten war, obwohl dies zwingend vorgeschrieben war;

(...)

3. wenn in der Hauptverhandlung eine Bestimmung verletzt oder missachtet worden ist, deren Einhaltung das Gesetz bei sonstiger Nichtigkeit anordnet;

(...)

4. wenn während der Hauptverhandlung über einen Antrag des Beschwerdeführers nicht erkannt worden ist oder wenn durch einen gegen seinen Antrag oder Widerspruch gefassten Beschluss Gesetze oder Grundsätze des Verfahrens hintangesetzt oder unrichtig angewendet worden sind, deren Beobachtung durch das Wesen eines die Strafverfolgung und die Verteidigung sichernden Verfahrens geboten ist;

5. (...) wenn für [den] Ausspruch [des Tatsachengerichts] keine oder nur offenbar unzureichende Gründe angegeben sind;

(...)

9. wenn durch den Ausspruch über die Frage,

a)

ob die dem Angeklagten zur Last fallende Tat eine zur Zuständigkeit der Gerichte gehörige strafbare Handlung begründe;

b)

ob Umstände vorhanden seien, durch die die Strafbarkeit der Tat aufgehoben oder die Verfolgung wegen der Tat ausgeschlossen ist, endlich

c) (...),

ein Gesetz verletzt oder unrichtig angewendet wurde.“

Nr. 3 ist z.B. einschlägig, wenn zu Beginn der Hauptverhandlung die Anklageschrift nicht verlesen wurde (§ 244 StPO), wenn der Angeklagte nicht über den Inhalt der Aussage eines in seiner Abwesenheit vernommenen Zeugen in Kenntnis gesetzt wurde (§ 250 StPO) oder wenn das Urteil die Gründe für den Schuldspruch nicht nennt (§ 260 StPO). Dagegen liegt kein Nichtigkeitsgrund

vor, wenn diese Förmlichkeiten nur auf Deutsch durchgeführt wurden und der Angeklagte kein Deutsch versteht (s. das Urteil des Obersten Gerichtshofs im vorliegenden Fall, oben Ziff. 37). Nach § 285c StPO berät der Oberste Gerichtshof über die Nichtigkeitsbeschwerde in nichtöffentlicher Sitzung nach Anhörung des Generalprokurators, wenn der Generalprokurator oder der Berichtserstatter einen der in den §§ 285d oder 285f bezeichneten Beschlüsse beantragt. § 285d StPO sieht insbesondere vor, dass die Nichtigkeitsbeschwerde bei der nichtöffentlichen Beratung zurückgewiesen werden kann, wenn sie sich auf die in § 281 Abs. 1 Nr. 1-8 angegebenen Nichtigkeitsgründe stützt und der Oberste Gerichtshof einstimmig erachtet, dass sie offensichtlich unbegründet ist. Nach § 285f StPO kann „bei der nichtöffentlichen Beratung (...) ferner die Einholung tatsächlicher Aufklärungen über behauptete Formverletzungen oder Verfahrensmängel angeordnet werden“. Falls der Oberste Gerichtshof nicht in nichtöffentlicher Beratung entscheidet, muss dem inhaftierten und anwaltlich nicht vertretenen Angeklagten der Termin zur mündlichen Verhandlung mitgeteilt und er darauf hingewiesen werden, dass er nur durch einen Verteidiger erscheinen kann (§ 286 Abs. 2 StPO). Hat er bereits einen Verteidiger, so wird nur jener geladen (§ 286 Abs. 3 StPO). Dem Angeklagten oder seinem Verteidiger steht immer das letzte Wort zu (§ 287 Abs. 3 StPO).

G. Das Berufungsverfahren vor dem Obersten Gerichtshof

[53.-54.] Über eine Berufung gegen die verhängte Strafe entscheidet der Oberste Gerichtshof grundsätzlich in öffentlicher Verhandlung (§ 294 Abs. 4, 5 StPO). Im Berufungsverfahren wird nicht erneut geprüft, ob der Angeklagte schuldig oder unschuldig ist. Wenn nur der Angeklagte Berufung eingelegt hat, kann der Oberste Gerichtshof die in erster Instanz verhängte Strafe nicht verschärfen (§ 295 Abs. 2 StPO). Die Anwesenheit des Angeklagten in der öffentlichen Verhandlung über die Berufung war damals in § 296 Abs. 3 StPO dergestalt geregelt, dass die §§ 286 und 287 StPO (s. oben Ziff. 52) entsprechend galten. Allerdings musste ein auf freiem Fuß befindlicher Angeklagter immer persönlich geladen werden. Die Vorführung eines inhaftierten Angeklagten konnte vom Obersten Gerichtshof angeordnet werden. Diese Vorschrift wurde 1983 und 1987 geändert. Ihr Satz 2 verpflichtet nunmehr den Obersten Gerichtshof, die Vorführung des inhaftierten Angeklagten zur Verhandlung anzuordnen, wenn dieser es verlangt oder wenn seine Anwesenheit für eine geordnete Rechtspflege oder aus anderen Gründen notwendig erscheint. Der letzte Satz der Vorschrift lautet: „Ist die Berufung gegen den Ausspruch über die privatrechtlichen Ansprüche gerichtet, so ist auch der Privatbeteiligte vorzuladen.“

Verfahren vor der Kommission

[55.-56.] In seiner am 6. November 1981 bei der Kommission eingelegten Beschwerde rügte der Bf. eine Reihe von Konventionsverletzungen. So habe er bspw. in erster Instanz nicht die in Art. 6 Abs. 2 und 3 garantierten Verteidigungsrechte genossen, habe kein faires Verfahren i.S.v. Art. 6 Abs. 1 gehabt und wegen der unterschiedlichen Behandlung von deutschsprachigen und nicht deutschsprachigen Angeklagten eine gegen Art. 14 verstoßende Diskri-

minierung erlitten. Das Verfahren über die Nichtigkeitsbeschwerde sei ebenfalls nicht fair gewesen, da er sich nicht zu den vom Obersten Gerichtshof erhobenen Beweisen habe äußern können. Im Berufungsverfahren sei er im Vergleich zu Angeklagten, die sich auf freiem Fuß befinden, und im Vergleich zu den Privatbeteiligten diskriminiert worden, da er im Gegensatz zu ihnen nicht die Möglichkeit hatte, persönlich an der Verhandlung vor dem Obersten Gerichtshof teilzunehmen. Und schließlich sei Art. 13 verletzt, da ihm gegen einige der gerügten Verletzungen von Art. 6 kein Rechtsbehelf zur Verfügung gestanden habe. Die Kommission erklärte die Beschwerde am 8. Mai 1985 für zulässig. In ihrem Bericht vom 5. Mai 1988 gem. Art. 31 der Konvention kommt die Kommission zu folgenden Ergebnissen:

a) im Hinblick auf das Verfahren vor dem Landesgericht

- mit elf Stimmen gegen sechs, dass das Recht des Bf., in einer ihm verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen ihn erhobenen Beschuldigung unterrichtet zu werden (Art. 6 Abs. 3 lit. a) nicht verletzt worden ist;
- mit vierzehn Stimmen gegen drei, dass das Recht des Bf., ausreichende Gelegenheit zur Vorbereitung seiner Verteidigung zu haben (Art. 6 Abs. 3 lit. b), nicht verletzt worden ist;
- einstimmig, dass das Recht des Bf., den Beistand eines Verteidigers zu erhalten (Art. 6 Abs. 3 lit. c), nicht verletzt worden ist;
- einstimmig, dass das Recht des Bf., Fragen an die Zeugen zu stellen (Art. 6 Abs. 3 lit. d), nicht verletzt worden ist;
- mit fünfzehn Stimmen bei zwei Enthaltungen, dass das Recht des Bf. auf Unterstützung durch einen Dolmetscher (Art. 6 Abs. 3 lit. e) nicht verletzt worden ist;
- mit elf Stimmen gegen sechs, dass das Recht des Bf. auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1) nicht verletzt worden ist;
- einstimmig, dass die Unschuldsvermutung (Art. 6 Abs. 2) nicht verletzt worden ist;

b) im Hinblick auf das Verfahren über die Nichtigkeitsbeschwerde vor dem Obersten Gerichtshof

- einstimmig, dass eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 vorliegt;

c) im Hinblick auf das Berufungsverfahren vor demselben Gericht

- mit zehn Stimmen gegen eine bei sechs Enthaltungen, dass eine Verletzung von Art. 14 i.V.m. Art. 6 Abs. 1, 3 lit. c (Recht, sich selbst zu verteidigen) vorliegt;

d) im Hinblick auf den gesamten Sachverhalt

- einstimmig, dass sich keine gesonderten Probleme im Rahmen von Art. 13 ergeben.

Die Anträge an den Gerichtshof

[57.-58.] In der mündlichen Verhandlung vom 19. Juni 1989 hat der Verfahrensbevollmächtigte der Regierung beantragt, der Gerichtshof möge feststellen, dass keine Konventionsverletzung vorliegt. Der Rechtsbeistand des Bf.

hat dagegen beantragt, Verletzungen von Art. 6 Abs. 1, 2, 3 lit. a, b, c, d, e und Art. 13 jeweils für sich genommen oder i.V.m. Art. 14 festzustellen.

Entscheidungsgründe:

(Übersetzung)

I. Der Streitgegenstand

59. In ihrer Entscheidung vom 8. Mai 1985, durch die der Verfahrensgegenstand eingegrenzt wird (s. zuletzt das Urteil *Soering* vom 7. Juli 1989, Série A Nr. 161, S. 46, Ziff. 115 a.E., EGMR-E 4, 402), hat die Kommission die gesamte Beschwerde für zulässig erklärt (s.o. Ziff. 56). Der Gerichtshof ist daher befugt, alle Beschwerdepunkte zu prüfen, die von dem Bf. in der Phase der Zulässigkeitsprüfung vorgetragen wurden, unabhängig davon, ob die Kommission sie in ihrem Bericht im Einzelnen erwähnt hat. Der Delegierte bestreitet dies im Übrigen auch nicht.

II. Die Einrede der Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs

60. Die Regierung behauptet – wie schon im Verfahren vor der Kommission –, dass der Bf. den innerstaatlichen Rechtsweg nicht erschöpft habe, weil er einige seiner Rügen nicht rechtzeitig vor den österreichischen Gerichten vorgetragen habe. Diese Einrede muss jedoch als verspätet zurückgewiesen werden: Die Regierung hat sie erst in der mündlichen Verhandlung vom 19. Juni 1989 erhoben und nicht schon, wie es Art. 47 Abs. 1 der Verfahrensordnung vorschreibt, vor Ablauf der Frist für die Einreichung ihres Schriftsatzes.

III. Die behauptete Verletzung von Art. 6 für sich genommen oder i.V.m. Art. 14

61. Der Bf. ist der Auffassung, dass ihm während des in Österreich gegen ihn geführten Strafverfahrens in mehrfacher Hinsicht ein faires Verfahren verweigert wurde, dass die Rechte der Verteidigung verletzt wurden und dass er Opfer einer diskriminierenden Behandlung geworden ist; hierdurch seien alle Bestimmungen von Art. 6 der Konvention verletzt worden, und zwar sowohl jeweils für sich genommen als auch zusammen betrachtet oder i.V.m. Art. 14. Die Art. 6 und 14 lauten:

Art. 6

„1. Jede Person hat ein Recht darauf, dass (...) über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Das Urteil muss öffentlich verkündet werden; Presse und Öffentlichkeit können jedoch während des ganzen oder eines Teiles des Verfahrens ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse der Moral, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft liegt, wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen oder – soweit das Gericht es für unbedingt erforderlich hält – wenn unter besonderen Umständen eine öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde.

2. Jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig.

3. Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte:

- a) innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung unterrichtet zu werden;
- b) ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung ihrer Verteidigung zu haben;
- c) sich selbst zu verteidigen, sich durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen oder, falls ihr die Mittel zur Bezahlung fehlen, unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist;
- d) Fragen an Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung von Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen zu erwirken, wie sie für Belastungszeugen gelten;
- e) unentgeltliche Unterstützung durch einen Dolmetscher zu erhalten, wenn sie die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder spricht.“

Art. 14

„Der Genuss der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status zu gewährleisten.“

62. Die in Art. 6 Abs. 2 und 3 aufgestellten Anforderungen sind besondere Ausformungen des Rechts auf ein faires Verfahren, das von Abs. 1 gewährleistet wird (s. zuletzt Urteil *Kostovski* vom 20. November 1989, Série A Nr. 166, S. 19, Ziff. 39, EGMR-E 4, 431). Der Verfahrensbevollmächtigte des Bf. hat in der mündlichen Verhandlung vom 19. Juni 1989 folgendermaßen argumentiert: Seinem Mandanten sei ein faires Verfahren verweigert worden, wobei sich die einzelnen Punkte der Beschwerde überwiegend in dem allgemeinen Vorwurf zusammenfassen ließen, dass man ihm das Recht verwehrt hat, dem Gericht seine Sicht der Dinge vorzutragen. In Anbetracht der Art der Konventionsverletzungen, die der Bf. geltend macht, erscheint es dem Gerichtshof angemessen, die jeweils miteinander verwandten Aspekte zusammenzufassen und die einschlägigen Absätze von Art. 6 in ihrer Gesamtheit zu betrachten, gegebenenfalls auch i.V.m. Art. 14.

A. Das Verfahren vor dem Landesgericht

1. Der Beistand eines Verteidigers

63. Eines der wichtigsten Argumente des Bf. ist, dass er nicht in den Genuss eines fairen Verfahrens gekommen sei, weil der vom Gericht bestellte Pflichtverteidiger – Rechtsanwalt Steidl – ihm keinen effektiven juristischen Beistand bei der Vorbereitung und Durchführung seiner Verteidigung geleistet habe.

Der Bf. beruft sich auf die Abwesenheit seines Verteidigers in der Gerichtsverhandlung, in der ihm die Anklageschrift eröffnet wurde (s.o. Ziff. 15), und auf dessen nur kurze Besuche in der Justizvollzugsanstalt während des Ermittlungsverfahrens (s.o. Ziff. 14 u. 17). Er wirft seinem Rechtsanwalt vor, dass er ihn vor der Hauptverhandlung nicht über die belastenden

Beweismittel informiert habe. Er kritisiert in mehrfacher Hinsicht die Art und Weise, wie Rechtsanwalt Steidl in der Hauptverhandlung agierte, z.B. dass er der Einführung der schriftlichen Aussagen der nicht in der Hauptverhandlung anwesenden Zeugen zugestimmt hat, dass er bestimmte Anträge nicht gestellt hat, die notwendig gewesen wären, um die Möglichkeit der Nichtigkeitsbeschwerde zu wahren, und dass er in seinem Plädoyer ein „mildes Urteil“ beantragt hat (s.o. Ziff. 25-27). Nach dem Vorfall, der dazu führte, dass sein Verteidiger vergeblich darum bat, von seinen Pflichten entbunden zu werden (s.o. Ziff. 25), sei er „vollkommen ohne juristischen Beistand“ gewesen. Ein weiterer Anhaltspunkt dafür, dass er keinen effektiven Beistand genossen habe, sei die Unvollständigkeit des Aktenauszugs, den Rechtsanwalt Steidl dem Pflichtverteidiger in der Berufungs- und Revisionsinstanz – Rechtsanwalt Schwank –, übergeben hat (s.o. Ziff. 34).

Der Bf. behauptet, dass eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit. c vorliegt.

64. Die Regierung unterstreicht die Verdienste von Rechtsanwalt Steidl. Ihrer Ansicht nach haben die österreichischen Behörden den Anforderungen von Art. 6 Abs. 3 lit. c dadurch genügt, dass sie während der verschiedenen Phasen des Verfahrens Pflichtverteidiger bestellt und ausgetauscht haben.

Nach Würdigung aller vorliegenden Informationen vermag auch die Kommission keine Verletzung dieser Vorschrift zu erkennen.

65. Der Bf. war vor den österreichischen Gerichten zu keinem Zeitpunkt des Verfahrens ohne Verteidiger. Rechtsanwalt Steidl, der auch vereidigter Dolmetscher für die englische Sprache ist, wurde ihm von Amts wegen beigeordnet als sich herausgestellt hatte, dass der ursprüngliche Pflichtverteidiger diese Sprache nicht ausreichend beherrscht, um sich mit seinem Mandanten verständigen zu können (s.o. Ziff. 13). Im weiteren Verlauf des Verfahrens wurde Rechtsanwalt Steidl dann wiederum durch Rechtsanwalt Schwank ersetzt, kurz nachdem jener die Rechtsanwaltskammer gebeten hatte, ihn von seinen Pflichten zu entbinden (s.o. Ziff. 33).

Zwar ergibt sich allein aus der Bestellung eines Pflichtverteidigers noch nicht zwingend, dass den Anforderungen des Art. 6 Abs. 3 lit. c Genüge getan wurde. Der Gerichtshof hat im Urteil *Artico* vom 13. Mai 1980 ausgeführt:

„(...) [D]ie Konvention [hat] nicht den Zweck (...), theoretische oder illusorische Rechte zu gewährleisten, sondern Rechte, die praktisch und effektiv sind. (...) Die Bestellung allein gewährleistet eben keinen solchen wirksamen Beistand, denn der zum Pflichtverteidiger bestimmte Anwalt mag sterben, schwer krank werden, für einen ausgedehnten Zeitraum verhindert sein oder sich seinen Pflichten entziehen. Falls den Behörden das Eintreten eines solchen Umstands bekannt wird, haben sie den Anwalt entweder zu ersetzen oder darauf hinzuwirken, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt“ (Série A Nr. 37, S. 16, Ziff. 33, EGMR-E 1, 485 f.).

Jedoch „kann nicht jeder Fehler eines Pflichtverteidigers dem Staat zugerechnet werden“ (a.a.O., S. 18, Ziff. 36). Aus der Unabhängigkeit der Anwaltschaft gegenüber dem Staat folgt, dass die Durchführung der Verteidigung in erster Linie dem Angeklagten und seinem Verteidiger obliegt, unabhängig da-

von, ob jener als Pflichtverteidiger bestellt wurde oder ob er von seinem Mandanten bezahlt wird. Art. 6 Abs. 3 lit. c verpflichtet die innerstaatlichen Behörden nur dann zum Eingreifen, wenn die Mängel des Pflichtverteidigers offensichtlich sind oder ihnen auf andere Weise substantiiert zur Kenntnis gebracht werden. Insoweit stimmt der Gerichtshof der Kommission zu.

66. Im Gegensatz zum Anwalt von Herrn Artico, der von Anfang an erklärt hatte, dass er nicht in der Lage sei, seine Aufgabe zu erfüllen (a.a.O., S. 16, Ziff. 33, EGMR-E 1, 486), hat Rechtsanwalt Steidl vor Beginn der Hauptverhandlung mehrere Verfahrenshandlungen in seiner Eigenschaft als Verteidiger des Bf. vorgenommen. So hat er ihn z.B. neun Mal in der Haft besucht, den Haftbefehl mit Rechtsmitteln angefochten sowie schriftlich und fernmündlich die Ladung von Zeugen beantragt (s.o. Ziff. 14, 17 und 18). Dies deutete für die zuständigen Behörden sicherlich nicht auf eine mangelnde Effektivität des juristischen Beistands hin.

67. Der Bf. behauptet jedoch, er habe vor der Hauptverhandlung erhebliche Anstrengungen unternommen, um den Behörden die Mängel seines Verteidigers anzuzeigen; namentlich habe er an den Kammervorsitzenden geschrieben.

68. Der Gerichtshof unterstellt – wie schon die Kommission – zugunsten des Bf., dass jener in seinen nach dem Urteil verfassten Briefen an den Vorsitzenden vom 4. und 18. Mai 1981 (s.o. Ziff. 19 und 23) die nicht in der Verfahrensakte enthaltenen Schreiben vom 19., 23. (oder 24.) und 30. März 1981 zutreffend zusammengefasst hat.

Diesen Briefen zufolge, hat der Bf. am 19. März vom Vorsitzenden ausdrücklich verlangt, dass Rechtsanwalt Steidl von seinen Pflichten entbunden wird, falls seine Bestellung der Grund dafür ist, dass ihm nicht persönlich Akteneinsicht gewährt wird. Damit hat er das Gericht aber nicht auf einen Umstand hingewiesen, der Maßnahmen im Hinblick auf seine anwaltliche Vertretung nötig macht. Jedoch hat er nach seiner Verurteilung am 6. April 1981 schriftlich die Bestellung eines neuen Verteidigers beantragt, da „er sich nicht gut mit Rechtsanwalt Steidl verstehe“. Diesen Wunsch wiederholte er u.a. in seinen Briefen an den Vorsitzenden vom 21. April und 4. Mai 1981, in denen er behauptete, dass Rechtsanwalt Steidl ihn nicht ordnungsgemäß verteidigt habe (s.o. Ziff. 31 f.).

Und schließlich hat der Bf. sich in seinem Brief an den Vorsitzenden vom 30. März beklagt, dass „Rechtsanwalt Steidl [ihn] nicht auf die Hauptverhandlung vorbereitet und [ihm] auch nicht alle einschlägigen Zeugenaussagen übergeben oder übersetzt“ habe (s.o. Ziff. 19 und 23). Auch wenn der Vorsitzende auf die vor der Hauptverhandlung geschriebenen Briefe des Bf. nicht unmittelbar geantwortet hat, so zweifelt der Gerichtshof dennoch nicht daran, dass er mit Rechtsanwalt Steidl über ihren Inhalt gesprochen hat (s.o. Ziff. 19 a.E.). Es erschien dem Vorsitzenden offenbar nicht notwendig, den Verteidiger auszutauschen. Diese Entscheidung kann keineswegs als unvertretbar bezeichnet werden.

69. Aus den Briefen vom 12. und 25. März 1981 an Rechtsanwalt Steidl und den Gefängnisjuristen sowie aus seinen Äußerungen gegenüber den Mitarbei-

tern der amerikanischen Botschaft (s.o. Ziff. 18, 20 und 22) geht hervor, dass der Bf. mit der Vorbereitung seiner Verteidigung unzufrieden war. Dennoch deutet nichts darauf hin, dass die österreichischen Behörden vor der Hauptverhandlung Anlass gehabt hätten, im Hinblick auf seine Vertretung vor Gericht einzuschreiten. Nichts aus der Akte deutet darauf hin, dass sie das durch Art. 6 Abs. 3 lit. c garantierte Recht auf den Beistand eines Verteidigers oder das durch Art. 6 Abs. 1 geschützte allgemeine Recht auf ein faires Verfahren verkannt haben.

70. Im Verlauf der Hauptverhandlung kam es zu einer Auseinandersetzung zwischen dem Bf. und Rechtsanwalt Steidl, der daraufhin das Gericht vergeblich bat, ihn von seinen Pflichten zu entbinden (s.o. Ziff. 25). Aus dem Verhandlungsprotokoll ergibt sich nicht, dass auch der Bf. selbst einen Verteidigerwechsel verlangt hat (s.o. Ziff. 25). Allerdings wurden die österreichischen Justizbehörden durch diesen Vorfall darüber in Kenntnis gesetzt, dass seine Verteidigung nach seiner Auffassung zu wünschen übrig ließ. Die dem Gerichtshof vorliegenden Erkenntnisse erlauben jedoch nicht die Feststellung, dass die in der Hauptverhandlung getroffene Entscheidung, Rechtsanwalt Steidl nicht von seinem Mandat zu befreien, den Bf. im weiteren Verfahrensverlauf eines effektiven anwaltlichen Beistands beraubt hat.

Vielleicht hätte Rechtsanwalt Steidl bei der Verteidigung anders vorgehen können. Vielleicht hat er sogar teilweise dem zuwider gehandelt, was der Bf. damals oder zu einem späteren Zeitpunkt als für seine Interessen am meisten entsprechend hielt. Trotz der Kritik des Bf. lässt die Art und Weise, wie er in dem Verfahren anwaltlich vertreten wurde, weder eine Verletzung der Pflicht, ihm den Beistand eines Verteidigers zu gewähren (Art. 6 Abs. 3 lit c), noch eine Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1) erkennen.

71. Es kann also keine Missachtung der Verpflichtungen aus Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit c seitens des betroffenen Staates im Hinblick auf die Tätigkeit des Pflichtverteidigers des Bf. vor und während des erstinstanzlichen Verfahrens festgestellt werden.

2. Die Dolmetschertätigkeit und die schriftliche Übersetzung

72. Ein weiterer bedeutsamer Punkt der Beschwerde fußt auf den fehlenden aktiven und passiven Deutschkenntnissen des Bf. Das Verfahren gegen ihn in Österreich war in deutscher Sprache geführt worden. Seiner Ansicht nach sind die in Österreich geltenden gesetzlichen Regelungen über die Gerichtsdolmetscher (s.o. Ziff. 43) zum einen außerordentlich vage und verlangen kein vernünftiges Qualitätsniveau, das ein effektives Tätigwerden des Dolmetscher sicherstellt. Zum anderen rügt der Bf. eine unzureichende Übersetzung der mündlichen Ausführungen und greift das Fehlen schriftlicher Übersetzungen verschiedener amtlicher Dokumente in den einzelnen Verfahrensstadien an. Und schließlich beschwert er sich darüber, dass er Rechnungen für Übersetzungskosten bekommen hat. Er beruft sich auf die Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit. a, b, d, e sowie auf Art. 14, da man ihm als nicht deutschsprachigem Vorteile vorenthalten habe, die ein deutschsprachiger Beschuldigter genießt.

73. Der Gerichtshof muss im vorliegenden Verfahren nicht über das österreichische Dolmetscherwesen urteilen, sondern nur darüber, ob die Hilfe, die dem Bf. in sprachlicher Hinsicht gewährt worden war, den Bedingungen von Art. 6 genügt.

74. Das in Art. 6 Abs. 3 lit. e gewährte Recht auf unentgeltliche Unterstützung durch einen Dolmetscher gilt nicht nur für das mündliche Vorbringen in der Hauptverhandlung, sondern auch für Schriftstücke und während des Ermittlungsverfahrens. Abs. 3 lit. e bedeutet, dass der Angeklagte, der die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder sie nicht spricht, Anspruch auf unentgeltlichen Beistand eines Dolmetschers hat, damit ihm sämtliche Schriftstücke und mündliche Erklärungen in dem gegen ihn durchgeführten Verfahren übersetzt werden, auf deren Verständnis er angewiesen ist, um ein faires Verfahren zu haben (Urteil *Luedicke, Belkacem und Koç* vom 28. November 1978, Série A Nr. 29, S. 20, Ziff. 48, EGMR-E 1, 357).

Abs. 3 lit. e geht aber nicht so weit, eine schriftliche Übersetzung jeder Beweisurkunde oder jedes Aktenstücks zu verlangen. Die Unterstützung durch einen Dolmetscher muss es dem Angeklagten ermöglichen zu verstehen, was man ihm vorwirft, und sich zu verteidigen, indem er insbesondere dem Gericht seine Version der Ereignisse vortragen kann.

Das dergestalt gewährleistete Recht muss praktisch und effektiv sein. Die Verpflichtungen der zuständigen Behörden beschränken sich daher nicht darauf, einen Dolmetscher zu bestimmen. Sie müssen auch, wenn sie im Einzelfall entsprechende Hinweise haben, später eine gewisse Kontrolle über die Qualität der Übersetzungen ausüben (vgl. sinngemäß das vorzitierte Urteil *Artico*, S. 16, Ziff. 33, EGMR-E 1, 485 f., S. 18, Ziff. 36 und oben Ziff. 65).

75. Der Gerichtshof hält es für überflüssig, den Fall auch am Maßstab von Art. 14 zu beurteilen, da das dort aufgestellte Diskriminierungsverbot in dieser Sachverhaltskonstellation bereits durch Art. 6 Abs. 3 lit. e gewährt wird (vorzitiertes Urteil *Luedicke, Belkacem und Koç*, S. 21, Ziff. 53, EGMR-E 1, 358).

a. Das Ermittlungsverfahren und die gerichtliche Voruntersuchung

76. Der Bf. behauptet, dass kein vereidigter Dolmetscher an den polizeilichen Vernehmungen teilgenommen habe und dass die Übersetzung bei den Terminen vor den Untersuchungsrichtern sowohl hinsichtlich ihres Umfangs als auch hinsichtlich ihrer Qualität ungenügend gewesen sei (s.o. Ziff. 11 f.). Trotz seiner Proteste habe er nie eine schriftliche Übersetzung der Vernehmungs- bzw. Terminprotokolle erhalten, so dass er deren Richtigkeit nicht habe nachprüfen können. Aus diesem Grund habe er die Unterschrift unter alle Protokolle verweigert, die nur auf Deutsch abgefasst waren. Die Ungeheimheiten und Widersprüche in seinen [des Bf.] Aussagen, auf die sich das Tatgericht gestützt hat, ließen sich höchstwahrscheinlich durch die unzuverlässige Übersetzung in der deutschsprachigen Zusammenfassung seiner Einlassung erklären.

Die Regierung bestreitet dies.

77. Die Anwendbarkeit von Art. 6 Abs. 3 lit. e ist unstrittig. Der Gerichtshof vermag in der Akte aber ebenso wenig wie die Kommission einen An-

haltspunkt dafür zu finden, dass die Anforderungen dieser Vorschrift während der polizeilichen und untersuchungsrichterlichen Vernehmungen des Bf. missachtet wurden. Bei jedem dieser Termine waren Dolmetscher anwesend. Nichts deutet darauf hin, dass der Bf. die Fragen nicht verstanden hat oder sich bei seinen Antworten nicht verständlich machen konnte. Trotz des Fehlens einer schriftlichen Übersetzung ins Englische ist der Gerichtshof daher nicht davon überzeugt, dass die Übersetzung, wie sie hier durchgeführt wurde, das Recht des Bf. auf ein faires Verfahren oder seine Fähigkeit, sich zu verteidigen, beeinträchtigt hat.

b. Die Anklageschrift

78. Der Bf. trägt vor, dass ihm bei der Eröffnung der Anklageschrift in der Verhandlung vom 16. Februar 1981 (s.o. Ziff. 15) nur die Bezeichnung der angeklagten Straftatbestände auf Englisch mitgeteilt worden sei, nicht aber der Sachverhalt, durch den er sie verwirklicht haben soll. Der größte Teil der Verhandlung (eine Stunde) wurde ihm zufolge mit dem Warten auf seinen Verteidiger verbracht, der – als man ihn endlich telefonisch erreicht hatte – erklärte, dass er nicht erscheinen werde. Der Bf. beruft sich auf Art. 6 Abs. 3 lit. a.

Nach Auffassung der Regierung wurden alle wesentlichen Teile der Anklageschrift übersetzt; darauf deutete schon die Dauer der Verhandlung hin. Die dem Bf. vorgeworfenen Taten – insbesondere das Nichtbezahlen der Miete und der Telefonrechnungen – seien nicht so komplex, dass eine mündliche Erläuterung unzureichend war. Im Übrigen hätten weder der Bf. noch sein Verteidiger eine schriftliche Übersetzung verlangt.

Die Kommission kommt aufgrund aller vorliegenden Informationen zu dem Ergebnis, dass der Bf. spätestens Mitte Februar 1981 – also ca. sechs Wochen vor Beginn der Hauptverhandlung – über die gegen ihn erhobenen Vorwürfe im Bilde war.

79. Der notwendige Umfang der Übersetzung wird in Art. 6 Abs. 3 lit. a dadurch konkretisiert, dass jeder angeklagten Person das Recht eingeräumt wird, „innerhalb möglichst kurzer Frist in einer ihr verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung unterrichtet zu werden“. Die Vorschrift verlangt nicht, dass die einschlägigen Informationen einem ausländischen Beschuldigten gerade in schriftlicher Form übergeben oder übersetzt werden müssen, sondern betont die Notwendigkeit, dem Betroffenen die „Beschuldigung“ äußerst sorgfältig bekannt zu geben. Die Anklageschrift spielt im Strafverfahren eine zentrale Rolle. Mit ihrer Eröffnung wird der Beschuldigte offiziell und schriftlich über die rechtliche und tatsächliche Grundlage der gegen ihn erhobenen Vorwürfe informiert. Ein Angeklagter, dem die Gerichtssprache nicht geläufig ist, kann faktisch benachteiligt sein, wenn ihm nicht zusätzlich eine Übersetzung der Anklageschrift in einer für ihn verständlichen Sprache übergeben wird.

80. Die acht Punkte, die die Anklageschrift umfasste, waren weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht kompliziert (s.o. Ziff. 15). Die Anklageschrift selbst bestand aus sechs Seiten und war vergleichsweise einfach (s.o. Ziff. 15). Zuvor hatten sowohl die Polizei als auch die Untersuchungs-

richter den Bf. in Anwesenheit von Dolmetschern ausführlich zu den Taten, derer er verdächtigt wurde, vernommen (s.o. Ziff. 11 f.). Schon allein dadurch muss er hinreichend detailliert über die gegen ihn erhobenen Vorwürfe informiert gewesen sein.

Aus dem Protokoll der Verhandlung vom 16. Februar 1981 geht hervor, dass ihm die Anklageschrift eröffnet wurde (s.o. Ziff. 15). Die Übersetzung war für ihn kein Hindernis, die Anklageschrift anzufechten. Er hat mit Hilfe der Richters Einspruch erhoben, und zwar nicht mit der Begründung, er verstehe die Anklageschrift nicht, sondern weil sie mangels hinreichender Beweise fehlerhaft sei (s.o. Ziff. 15). Er forderte außerdem, dass die Anklageschrift Rechtsanwalt Steidl zugestellt wird, aber das Protokoll erwähnt nicht, dass sich der Bf. über die mündliche Übersetzung beschwert oder eine schriftliche verlangt hätte (s.o. Ziff. 15). Auch in dem vom Bf. kurz nach dieser Verhandlung verfassten Brief an seinen Verteidiger sind keine derartigen Äußerungen enthalten (s.o. Ziff. 16). Zu Beginn der Hauptverhandlung vom 2. April 1981 erklärte der Bf. auf Nachfrage, er habe die Anklagepunkte verstanden. Sowohl er selbst als auch sein Verteidiger verzichteten auf eine Übersetzung ins Englische (s.o. Ziff. 24).

81. Der Gerichtshof kann der Akte entnehmen, dass der Bf. aufgrund der mündlichen Erläuterungen, die man ihm auf Englisch gegeben hatte, i.S.v. Art. 6 Abs. 3 lit. a ausreichend „über Art und Grund der gegen [ihn] erhobenen Beschuldigung“ unterrichtet war. Unter den Umständen des vorliegenden Falles hinderte ihn das Fehlen einer schriftlichen Übersetzung der Anklageschrift nicht daran, sich zu verteidigen, und verletzte auch nicht sein Recht auf ein faires Verfahren. In dieser Hinsicht kann daher keine Verletzung von Art. 6 festgestellt werden.

c. Die Hauptverhandlung

82. Der Bf. hält die Übersetzung der Hauptverhandlung vom 2. April 1981 ins Englische für unvollständig und unzureichend. Sie habe sich insbesondere weder auf die den Zeugen gestellten Fragen noch auf den vollständigen Wortlaut ihrer Antworten oder der verlesenen Dokumente erstreckt. Ferner habe die Sitzordnung im Saal es dem Angeklagten nicht ermöglicht, sich mit seinem Englisch sprechenden Verteidiger oder mit dem Dolmetscher über das, was auf Deutsch gesagt wurde, zu beraten, ohne das Gericht um eine Sitzungsunterbrechung bitten zu müssen. Die von ihm hiergegen mündlich erhobenen Beschwerden seien nicht in das – seiner Ansicht ohnehin „fast vollkommen detailarme“ – Protokoll aufgenommen worden. Auf diese Art und Weise sei er entgegen Art. 6 Abs. 3 lit. d, e gehindert gewesen, sein Recht auf die effektive Unterstützung durch einen Dolmetscher und sein Recht, Fragen an die Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen, auszuüben.

Die Regierung weist diese Vorwürfe entschieden zurück.

Die Kommission gelangte ebenfalls zu dem Schluss, dass keine Verletzung von Art. 6 Abs. 3 lit. d, e vorliegt.

83. Die Übersetzung während der Hauptverhandlung erfolgte nicht simultan, sondern zeitlich versetzt und in Form einer Zusammenfassung. Sie um-

fasste namentlich nicht die Fragen an die Zeugen (s.o. Ziff. 27). Dieser Umstand genügt noch nicht, um eine Verletzung von Art. 6 Abs. 3 lit. d oder e festzustellen, aber er muss zusammen mit anderen Gesichtspunkten berücksichtigt werden.

Aus dem siebzehnsseitigen Verhandlungsprotokoll ergibt sich zwar die durchgängige Anwesenheit eines vereidigten Dolmetschers, aber nicht der Umfang der Übersetzung (s.o. Ziff. 27). Das Protokoll fasst jedoch den Inhalt der Zeugenaussagen und die verschiedenen Erklärungen des Bf. bzw. seines Rechtsanwalts hinreichend detailliert zusammen. Es enthält keinen förmlichen oder formlosen Einspruch des Bf. bzw. seines Verteidigers gegen die Qualität oder Quantität der Übersetzung.

Bei einer Gesamtbetrachtung der Akte hält der Gerichtshof es nicht für erwiesen, dass der Bf. wegen Übersetzungsmängeln nicht in der Lage war, die Belastungszeugen zu verstehen oder die Entlastungszeugen zu befragen bzw. befragen zu lassen.

d. Das Urteil

84. Der Bf. hat keine englische Übersetzung des Urteils des Landesgerichts vom 2. April 1981 erhalten (s.o. Ziff. 29). Er behauptet außerdem, dass am Ende der Hauptverhandlung nur der Urteilstenor mündlich ins Englisch übersetzt wurde, nicht aber die Entscheidungsgründe. Die Regierung bestreitet dies.

85. Der Gerichtshof ist wie die Kommission der Ansicht, dass das Fehlen einer schriftlichen Übersetzung des Urteils für sich genommen Art. 6 Abs. 3 lit. e nicht verletzt hat. Es ist trotz der in seinen Briefen an den Kammervorsitzenden vom 21. April und 4. Mai 1981 erhobenen Einwände (s.o. Ziff. 32) offensichtlich, dass der Bf. dank der mündlichen Erläuterungen den Urteilstenor und die Entscheidungsgründe in ausreichendem Maße verstanden hat, um mit Hilfe seines neuen Verteidigers, Rechtsanwalt Schwank, Berufung gegen das Strafmaß einlegen und eine umfangreiche Nichtigkeitsbeschwerdeschrift mit vielfältigen Angriffen gegen den Verfahrensablauf und das Urteil einreichen zu können (s.o. Ziff. 34 f. und 39). Daher ist hier keine Verletzung von Art. 6 Abs. 3 lit. e nachgewiesen.

e. Die Dolmetscherkosten

86. Der Bf. wirft den österreichischen Behörden vor, sie hätten ihn einige Monate lang glauben machen, er müsse die Dolmetscherkosten im Falle einer Verurteilung selbst tragen (s.o. Ziff. 30). Dies sei eine Verletzung seines Rechts auf „unentgeltliche Unterstützung“ durch einen Dolmetscher gem. Art. 6 Abs. 3 lit. e sowie seines Rechts auf ein faires Verfahren nach Art. 6 Abs. 1.

Zwar kann die Furcht vor Kostenfolgen „in Grenzfällen“ das Verhalten des Angeklagten im Hinblick auf die Frage, ob ein Dolmetscher beigezogen werden soll, beeinflussen (vorzitiertes Urteil *Luedicke, Belkacem und Koç*, S. 18, Ziff. 42, EGMR-E 1, 355), die vorübergehende Besorgnis, die bei dem Bf. durch den anfänglichen Irrtum der österreichischen Behörde diesbezüglich

hervorgerufen wurde, hatte aber keine Auswirkungen auf sein Recht auf ein faires Verfahren i.S.v. Art. 6.

3. Die Akteneinsicht

87. Nach § 45 Abs. 2 der österreichischen Strafprozessordnung hat nur der Verteidiger das Recht, die Akte einzusehen und Ablichtungen anzufertigen. Der Angeklagte selbst hat nur dann Zugang zur Akte, wenn er nicht anwaltlich vertreten ist (s.o. Ziff. 48). Der Bf. trägt vor, er habe seine Verteidigung entgegen Art. 6 Abs. 3 lit. b nicht vorbereiten können, da er im Gegensatz zu Rechtsanwalt Steidl nicht persönlich die Akte einsehen konnte, um die belastenden Beweise zu überprüfen. Die Berufung auf § 45 Abs. 2 StPO sei in seinem Fall eine rechtmisbräuchliche Anwendung des Art. 6 Abs. 3 lit. c gewesen, da sie darauf abzielte, die in Art. 6 Abs. 1, Abs. 3 lit. a und b garantierten Rechte zu zerstören. Daher sei Art. 17 der Konvention verletzt worden, der folgendermaßen lautet:

„Diese Konvention ist nicht so auszulegen, als begründe sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person das Recht, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung vorzunehmen, die darauf abzielt, die in der Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten abzuschaffen oder sie stärker einzuschränken, als es in der Konvention vorgesehen ist.“

88. Der Gerichtshof unterstellt, dass der Bf. in seinem Brief vom 19. März 1981, der sich heute nicht mehr in der Akte befindet, den Vorsitzenden um Akteneinsicht gebeten hat, selbst um den Preis, dass sein Verteidiger – Rechtsanwalt Steidl – vorher von seinen Pflichten entbunden werden muss (s.o. Ziff. 19, 23 und 68). Dies wurde zwar abgelehnt, aber Rechtsanwalt Steidl wurde ausreichend Zugang zur Akte gewährt – einschließlich der Möglichkeit, eine Kopie von ihr anzufertigen – und er hatte auch ausreichend Gelegenheit, sich mit seinem Mandanten zu beraten.

Die in § 45 Abs. 2 öster. StPO vorgesehene Verfahrensweise verstößt als solche nicht gegen das in Art. 6 Abs. 3 lit. b garantierte Recht auf Verteidigung. Auch die Anwendung dieser Vorschrift im konkreten Fall hatte nach Auffassung des Gerichtshofs keine Auswirkungen, die die Rechte, auf die sich der Bf. beruft, verletzen. Die hiermit eng verwandte Rüge, dass sein Rechtsanwalt ihn nicht über die belastenden Beweise in Kenntnis gesetzt habe, muss aus den bereits in Ziff. 66-69 genannten Gründen zurückgewiesen werden.

4. Das Nichterscheinen einiger Zeugen in der Hauptverhandlung

89. Nach Ansicht des Bf. konnte er sein Recht, die Belastungszeugen zu befragen, entgegen Art. 6 Abs. 3 lit. d nicht ausüben, da Frau Hackl, Frau Wellington und Frau Bruck nicht vor Gericht erschienen sind.

90. Die Niederschrift einer früheren Aussage von Frau Hackl – die wie Frau Wellington auf Betreiben der Verteidigung geladen worden war – wurde in der Hauptverhandlung gem. § 252 Abs. 1 Nr. 4 StPO – der das Einverständnis der Verteidigung voraussetzt – laut verlesen (s.o. Ziff. 18 und 26). Dem Bf. zufolge muss sein Rechtsanwalt dieser Vorgehensweise ohne seine Kenntnis

und unter Verletzung seiner Interessen zugestimmt haben. Was Frau Bruck angeht, so war sie deshalb nicht anwesend, weil weder die Anklage noch die Verteidigung sie geladen hatten (so. Ziff. 26). Der Bf. wurde wegen der gegen Frau Wellington und Frau Bruck begangenen Straftaten aufgrund anderer Beweismittel verurteilt (s.o. Ziff. 26 und 29).

91. Die Abwesenheit der beiden letztgenannten Personen in der Hauptverhandlung ist vor dem Hintergrund von Art. 6 unproblematisch, da die Verurteilung nicht auf ihren Angaben beruhte. Im Übrigen beschwert sich der Bf. der Sache nach darüber, dass sein Pflichtverteidiger nicht seinem Wunsch, die Zeugen in der Hauptverhandlung zu vernehmen, nachgekommen ist. Der Gerichtshof hat jedoch die Rüge einer unzureichenden anwaltlichen Vertretung bereits als unbegründet zurückgewiesen (s.o. Ziff. 63-71). Im Rahmen von Art. 6 Abs. 3 lit. d muss sich der Bf. das Verhalten des in seinem Namen handelnden Verteidigers zurechnen lassen; er kann dem betroffenen Staat daher keine Verantwortung für die von Rechtsanwalt Steidl getroffenen Entscheidungen aufbürden.

Daher kann der Gerichtshof hier keine Verletzung von Art. 6 Abs. 3 lit. d erkennen.

5. Die Privatbeteiligten

92. Nach Ansicht des Bf. war das gegen ihn gerichtete Strafverfahren fehlerhaft, weil einige Belastungszeugen sich als Privatbeteiligte angeschlossen hatten (s.o. Ziff. 29). Da diese Zeugen ein unmittelbares finanzielles Interesse an seiner Verurteilung hatten, habe der Prozess nicht den von Art. 6 Abs. 1 geforderten fairen Charakter gehabt. Insofern sei er auch entgegen Art. 14 Opfer einer Diskriminierung geworden, da er als Beklagter in einem echten Zivilrechtsstreit weitreichendere Verfahrensgarantien genossen hätte.

Weder die Regierung noch die Kommission haben sich dazu geäußert.

93. Diese Rüge betrifft im Wesentlichen die österreichischen Rechtsvorschriften, die es Privatpersonen – einschließlich den Belastungszeugen – erlauben, sich als Privatbeteiligte einem Strafverfahren anzuschließen, um im Falle eines Schuldspruchs vom Angeklagten Schadensersatz zu erhalten. Eine solche Möglichkeit mag in den Rechtsordnungen, die dem Bf. vertraut sind, unbekannt sein, aber sie ist seit langem in den Rechtsordnungen vieler kontinentaleuropäischer Staaten anzutreffen.

Der Gerichtshof hält die fraglichen Vorschriften als solche nicht für unvereinbar mit dem in Art. 6 Abs. 1 niedergelegten Grundsatz des fairen Verfahrens. Sofern der Beklagte in einem Zivilverfahren anders behandelt wird als ein zugleich straf- und zivilrechtlich in Anspruch genommener Angeklagter liefert das Interesse an einer geordneten Rechtspflege einen objektiven und angemessenen Rechtfertigungsgrund i.S.v. Art. 14 (s. sinngemäß *Belgischer Sprachenfall*, Urteil vom 23. Juli 1968, Série A Nr. 6, S. 34 Ziff. 10, EGMR-E 1, 39). Aus dem Sachverhalt geht auch nicht hervor, dass diese Vorschriften durch die Art und Weise, wie sie sich im vorliegenden Fall auswirkten, die Konvention verletzt haben.

6. Die Reaktion des Angeklagten auf die Anklageschrift

94. Nach Ansicht des Bf. führten die Fragen, die ihm der Vorsitzende gem. § 245 StPO nach der Verlesung der Anklageschrift stellte (s.o. Ziff. 49), dazu, dass die Beweislast noch vor Beginn der Beweisaufnahme auf ihn, den Angeklagten, verlagert wurde. Dies habe ihn vollumfänglich des Genusses der Unschuldsvermutung (Art. 6 Abs. 2) beraubt.

95. § 245 bietet dem Angeklagten eine Möglichkeit, die jener im eigenen Interesse nutzen kann, aber er verpflichtet ihn weder zum Sprechen noch zur Beantwortung von Fragen. Die vom Gerichtshof eingeholten Informationen deuten nicht darauf hin, dass es sich in der Praxis anders verhält oder dass die konkrete Anwendung jener Vorschrift im Fall des Bf. die Unschuldsvermutung ausgehöhlt hätte.

7. Diverse Fragen

96. Der Bf. behauptet ferner, dass das gegen ihn gerichtete Strafverfahren vor dem Landesgericht Innsbruck die Konvention auch unter mehreren anderen Aspekten verletzt habe. So habe z.B. die Aufnahme von ihm negativ gesonnenen Zeitungsartikeln (s.o. Ziff. 38) in die Akten des Landesgerichts und später des Obersten Gerichtshofs die Unschuldsvermutung (Art. 6 Abs. 2) und sein Recht auf ein „unabhängige[s] und unparteiische[s] (...) Gericht“ (Art. 6 Abs. 1) verletzt. Der Vorsitzende habe durch seine anscheinend ungenügenden Englischkenntnisse vor und während der Hauptverhandlung zur Verletzung der in Art. 6 garantierten Rechte beigetragen. Durch seine Weigerung, Rechtsanwalt E. als Zeugen zu laden und ein Bankkonto des Bf. überprüfen zu lassen, habe das Gericht ihn daran gehindert, seine Version der Ereignisse vorzutragen; dies habe sein Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1) verletzt. Sein Fall sei auch nicht „öffentlich (...) verhandelt“ (Art. 6 Abs. 1) worden, da sich weder Publikum im Gerichtssaal befunden habe noch ein umfassendes Protokoll angefertigt worden sei (s.o. Ziff. 24 und 28).

97. Der Gerichtshof hält es nicht für geboten, diese verschiedenen Vorwürfe im Einzelnen zu prüfen, denn keiner von ihnen wird durch den Akteninhalt bestätigt.

8. Ergebnis

98. Die Prüfung jedes einzelnen der zahlreichen Punkte, die der Bf. im Hinblick auf das erstinstanzliche Verfahren gerügt hat, führt nicht zur Feststellung einer Verletzung der in Art. 6 garantierten Rechte der Verteidigung, weder für sich genommen noch i.V.m. Art. 14.

Wie schon die Kommission hat auch der Gerichtshof keinerlei Anlass zu der Annahme, dass die gerügten Mängel insgesamt betrachtet das Verfahren unfair i.S.v. Art. 6 Abs. 1 gemacht haben.

B. Das Verfahren vor dem Obersten Gerichtshof

1. Das Verfahren über die Nichtigkeitsbeschwerde

99. Der Bf. sieht sich als Opfer einer gegen Art. 14 verstoßenden Diskriminierung bei der Ausübung seiner Rechte aus Art. 6. Seiner Ansicht nach stehen viele Gründe für eine Nichtigkeitsbeschwerde einem Angeklagten, der –

wie er – die Gerichtssprache Deutsch nicht versteht, nicht im selben Maße offen (s. z.B. oben Ziff. 37 und 51).

Weder die Regierung noch die Kommission äußern sich hierzu unmittelbar.

100. Art. 6 gilt zweifellos für ein Revisionsverfahren, wie es der Bf. angestrengt hat (Urteil *Delcourt* vom 17. Januar 1970, Série A Nr. 11, S. 14 f., Ziff. 25, EGMR-E 1, 101). Nach Ansicht des Gerichtshofs führte die Anwendung von § 281 Abs. 1 StPO hier jedoch zu keiner Diskriminierung bei der Ausübung der durch Art. 6 geschützten Grundrechte. Selbst wenn die Vorschriften über die Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde deutschsprachige und nicht deutschsprachige Beschuldigte unterschiedlich behandeln sollten, ist es nicht unvernünftig, die Rüge einer mangelhaften Übersetzung nur dann zuzulassen, wenn eine entsprechende Beschwerde ausweislich des Protokolls bereits in der Hauptverhandlung erhoben wurde.

101. Der Bf. behauptet des Weiteren, seine Nichtigkeitsbeschwerde sei nicht fair geprüft worden, da erstens das Protokoll der Hauptverhandlung vor dem Landesgericht mangelhaft gewesen sei, zweitens der Oberste Gerichtshof einseitig ermittelt habe, um sich beim Vorsitzenden der Kammer des Landesgerichts über den Umfang der Übersetzung zu informieren, und drittens wegen der Rolle, die der Generalprokurator im Verfahren vor dem Obersten Gerichtshof spielte (s.o. Ziff. 26, 36 f. und 52).

Im Hinblick auf den zweiten Punkt entgegnet die Regierung, dass das Ergebnis der vom Obersten Gerichtshof angestellten Ermittlungen „nicht von entscheidender Bedeutung“ für das Urteil gewesen sei. Es sei dort zweifellos nur der Vollständigkeit halber erwähnt worden. Der entscheidende rechtliche Grund für die Zurückweisung der Rüge einer unzureichenden Übersetzung sei gewesen, dass mit ihr kein anerkannter Nichtigkeitsgrund vorgetragen wurde (s.o. Ziff. 37). Was den dritten Punkt angeht sei festzuhalten, dass der Generalprokurator nicht die Anklage vertrete, sondern in völliger Unabhängigkeit über die Einhaltung des Rechts wache. Seine Teilnahme an dem Verfahren vor dem Obersten Gerichtshof habe daher das Prinzip der Waffengleichheit nicht verletzt. Zu dem Argument, das das Verhandlungsprotokoll betrifft, äußert sich die Regierung ebenso wenig gesondert wie die Kommission.

Die Kommission hält es nicht für notwendig, die Stellung des Generalprokurators näher zu beleuchten. Der Oberste Gerichtshof hat ihrer Ansicht nach aber durch seine Ermittlungen zur Frage der Übersetzung gegen die Anforderungen an ein faires Verfahren verstoßen.

102. Der Gerichtshof weist darauf hin, dass weder der Bf. noch sein Rechtsanwalt über diese Ermittlungen, die auf § 285f StPO beruhten, oder ihr Ergebnis informiert wurden (s.o. Ziff. 36 und 52). Der Oberste Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 1. September 1981 fast wörtlich aus dem Vermerk des Berichterstatters über sein Gespräch mit dem Kammervorsitzenden zitiert, um die tatsächlichen Behauptungen des Rechtsmittelführers zu widerlegen (s.o. Ziff. 37).

Im strafrechtlichen Bereich impliziert ein „faires Verfahren“ i.S.v. Art. 6 Abs. 1, dass für den Angeklagten die Möglichkeit besteht, über die zu umstrittenen Tatsachen eingeholten Beweise zu diskutieren, und zwar selbst dann,

wenn sie nur das Verfahren und nicht die angeklagte Straftat als solche betreffen. Die Kommission betont zu Recht, dass die im Vermerk wiedergegebene Einlassung von einem Richter – dem Kammervorsitzenden – stammte, der nach Ansicht des Bf. für die mangelhafte Übersetzung während der Hauptverhandlung verantwortlich war. Sicherlich waren – worauf die Regierung besteht – die Angaben des Kammervorsitzenden nach österreichischem Recht nicht der Hauptgrund dafür, dass die betreffende Rüge der Nichtigkeitsbeschwerde zurückgewiesen wurde. Dennoch bleibt festzuhalten, dass der Oberste Gerichtshof bei der Durchführung seiner Ermittlungen den Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens, der eine der wesentlichen Garantien eines gerichtlichen Verfahrens ist (s. sinngemäß Urteil *Feldbrugge* vom 29. Mai 1986, Série A Nr. 99, S. 17 f., Ziff. 44, EGMR-E 3, 148), nicht beachtet hat.

Hieraus folgt eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1.

103. Der Gerichtshof hält es nicht für geboten, die beiden anderen oben erwähnten Rügen des Bf. zu untersuchen. Er stellt lediglich fest, dass er die Vorwürfe in Bezug auf die Mängel des Protokolls schon als unsubstantiiert zurückgewiesen hat (s.o. Ziff. 96 f.).

2. Das Berufungsverfahren

104. Der Bf. wirft dem Obersten Gerichtshof vor, er habe es ihm nicht erlaubt, an der mündlichen Verhandlung vom 20. November 1981 über seine Berufung gegen das Strafmaß und gegen die Verurteilung zum Schadensersatz teilzunehmen (s.o. Ziff. 38). Dies sei eine ungerechtfertigte Diskriminierung inhaftierter Berufungsführer – zu denen er gehört – im Vergleich zu den sich auf freiem Fuß befindenden Berufungsführern und in seinem Fall auch im Vergleich zu den Privatbeteiligten, denn die beiden letztgenannten Personengruppen könnten problemlos an der Verhandlung teilnehmen. Der Bf. rügt eine Verletzung von Art. 14 i.V.m. Art. 6 Abs. 1 und 3 lit. c.

Der Regierung zufolge erforderte das Berufungsverfahren vor dem Obersten Gerichtshof seinem Wesen nach nicht die Anwesenheit des Bf. Aus Art. 6 folge kein Recht auf persönliches Erscheinen, so dass auch Art. 14 i.V.m. dieser Vorschrift nicht verletzt sein könne.

Die Kommission ist der Ansicht, dass die fragliche Entscheidung des Obersten Gerichtshofs zu einer mit Art. 14 unvereinbaren Diskriminierung im Vergleich zu Berufungsführern, die sich auf freiem Fuß befinden, geführt hat.

105. Der Bf. beruft sich auf Art. 14 i.V.m. Art. 6. Der Gerichtshof wird – wie schon die Kommission – nicht untersuchen, ob die gerügten Vorkommnisse Art. 6 für sich genommen verletzt haben.

106. Da das Recht auf ein faires Verfahren sich auch auf ein Berufungsverfahren, wie es hier vom Bf. angestrengt wurde, erstreckt (vorzitiertes Urteil *Delcourt*, S. 14 f., Ziff. 25, EGMR-E 1, 101), ist auch der ergänzende Schutz, den Art. 14 bietet, hier anwendbar (s. z.B. Urteil *Marckx* vom 13. Juni 1979, Série A Nr. 31, S. 15 f., Ziff. 32, EGMR-E 1, 399).

Das persönliche Erscheinen des Angeklagten hat jedoch in der Berufungsinstanz nicht dieselbe entscheidende Bedeutung (Urteil *Ekbatani* vom 26. Mai 1988, Série A Nr. 134, S. 14, Ziff. 31) wie in erster Instanz (Urteil *Colozza*

vom 12. Februar 1985, Série A Nr. 89, S. 14, Ziff. 27, EGMR-E 3, 7). Die nationalen Behörden genießen hier daher einen Beurteilungsspielraum (margin of appreciation / marge d'appréciation) hinsichtlich der Frage, ob und in welchem Umfang Unterschiede in ansonsten ähnlichen Situationen eine unterschiedliche rechtliche Behandlung rechtfertigen (Urteil *Rasmussen* vom 28. November 1984, Série A Nr. 87, S. 15, Ziff. 40 und die dort zitierten Urteile, EGMR-E 2, 522). Um zu entscheiden, ob der Bf. die gerügte Diskriminierung erlitten hat, müssen die Besonderheiten des Berufungsverfahrens vor dem Obersten Gerichtshof und des vom Bf. eingelegten Rechtsmittels berücksichtigt werden (s. sinngemäß Urteil *Monnell und Morris* vom 2. März 1987, Série A Nr. 115, S. 22, Ziff. 56, EGMR-E 3, 425).

107. Nach österreichischem Recht findet in der Berufungsverhandlung weder eine neue Beweiswürdigung noch eine erneute Überprüfung der Schuld oder Unschuld des Angeklagten statt (s.o. Ziff. 53). Die vom Bf. vorgetragene Berufungsgründe (s.o. Ziff. 39) warfen keine mit seinem Charakter oder mit seiner Persönlichkeit verknüpften Fragen auf. Er wurde in der mündlichen Verhandlung vom 24. November 1981 von seinem Rechtsanwalt vertreten und hatte an der Verhandlung vor dem Landesgericht persönlich teilgenommen (s.o. Ziff. 24-29 und 39). Da nur er Berufung eingelegt hatte, konnte der Oberste Gerichtshof die in erster Instanz verhängte Strafe nicht verschärfen (s.o. Ziff. 34 und 53).

Es liegt in der Natur der Sache, dass ein inhaftierter Berufungsführer nicht im selben Maße die freie Entscheidung hat, vor dem Berufungsgericht zu erscheinen, wie ein sich auf freiem Fuß befindender Berufungsführer oder ein Privatbeteiligter. Wie schon die Kommission betont hat, bedarf es spezieller (insbesondere Sicherheits-) Maßnahmen, wenn ein Verurteilter einem solchen Gericht vorgeführt werden soll.

108. In Anbetracht aller vorstehend angeführten Umstände überschritt die Entscheidung des österreichischen Obersten Gerichtshofs, dem Bf. nicht das persönliche Erscheinen in der Verhandlung vom 24. November 1981 zu erlauben, nicht den Beurteilungsspielraum (margin of appreciation / marge d'appréciation) des betroffenen Staates. Selbst wenn der Bf. sich in einer Situation befunden haben sollte, die mit derjenigen eines sich auf freiem Fuß befindenden Berufungsführers oder mit derjenigen der Privatbeteiligten in seinem Verfahren vergleichbar ist, hatten die nationalen Behörden gute Gründe für die Annahme, dass eine unterschiedliche Behandlung hinsichtlich der Möglichkeit des persönlichen Erscheinens in der Berufungsverhandlung auf einem objektiven und angemessenen Rechtsfertigungsgrund beruht.

Daher kann keine gegen Art. 14 verstoßende Diskriminierung festgestellt werden.

IV. Die behauptete Verletzung von Art. 13

109. Der Bf. behauptet, ihm habe kein wirksamer Rechtsbehelf gegen die verschiedenen Verletzungen des Rechts auf ein faires Verfahren nach Art. 6 in dem Verfahren vor dem Landesgericht Innsbruck zur Verfügung gestanden. Daher liege eine Verletzung von Art. 13 vor, der folgendermaßen lautet:

„Jede Person, die in ihren in dieser Konvention anerkannten Rechten und Freiheiten verletzt worden ist, hat das Recht, bei einer innerstaatlichen Instanz eine wirksame Beschwerde zu erheben, auch wenn die Verletzung von Personen beangangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben.“

110. Die hierzu vorgetragene Argumente sind im Wesentlichen dieselben, die schon im Rahmen von Art. 6 verwendet wurden, um zu bestreiten, dass das Revisionsgericht unter den Umständen des vorliegenden Einzelfalls in der Lage war, den gerügten Verletzungen abzuwehren. Angesichts der Ausführungen zu Art. 6 hält der Gerichtshof es ebenso wenig wie die Kommission für erforderlich, den Fall auch noch am Maßstab von Art. 13 zu prüfen. Denn die Anforderungen der letztgenannten Vorschrift sind weniger streng als diejenigen von Art. 6 und werden hier von jenen absorbiert (s. zuletzt Urteil *Allan Jacobsson* vom 25. Oktober 1989, Série A Nr. 163, S. 21, Ziff. 78).

V. Die Anwendung von Art. 50

111. Der Bf. begehrt Schadensersatz sowie die Erstattung von Kosten und Auslagen. Er beruft sich auf Art. 50, der folgendermaßen lautet:

„Erklärt die Entscheidung des Gerichtshofs, dass eine Entscheidung oder Maßnahme einer gerichtlichen oder sonstigen Behörde eines der Hohen Vertragsschließenden Teile ganz oder teilweise mit den Verpflichtungen aus dieser Konvention in Widerspruch steht, und gestatten die innerstaatlichen Gesetze des erwähnten Hohen Vertragsschließenden Teils nur eine unvollkommene Wiedergutmachung für die Folgen dieser Entscheidung oder Maßnahme, so hat die Entscheidung des Gerichtshofs der verletzten Partei gegebenenfalls eine gerechte Entschädigung zuzubilligen.“

A. Der Schaden

112. Der Bf. regt an, dass der Gerichtshof ihm 1.000 US \$ [ca. 685,- Euro]* für jeden Tag der Inhaftierung in Österreich zuspricht, also insgesamt 435.000 US \$ [ca. 297.976,- Euro].

Die Regierung bestreitet, dass zwischen den gerügten Konventionsverletzungen und dem durch die Inhaftierung des Bf. entstandenen Schaden irgendein Kausalzusammenhang besteht. Hilfsweise beruft sie sich darauf, dass die geforderte Summe unangemessen hoch sei; der Delegierte der Kommission stimmt ihr insofern zu.

113. Der Gerichtshof hat die wichtigste Rechtsbehauptung des Bf. – nämlich dass ihm unter Missachtung aller Regelungen von Art. 6 das Recht verwehrt wurde, seine Version der Ereignisse vorzutragen – zurückgewiesen. Er hat nur eine einzige Verletzung der Anforderungen, die diese Vorschrift an ein faires Verfahren stellt, festgestellt (s.o. Ziff. 102 a.E.). In dieser Hinsicht scheint es so zu sein, dass die auf eine mangelhafte Übersetzung gestützte Nichtigkeitsbeschwerde bei strikter Betrachtungsweise nach österrei-

* Anm. d. Hrsg.: Die hier angegebene Umrechnung in Euro (gem. Kurs per 31.12.2007: 1 Euro = 1,45985 US \$) dient einer ungefähren Orientierung. Durch Zeitablauf bedingte Wertveränderungen sind nicht berücksichtigt.

chischem Recht ohnehin erfolglos bleiben musste, unabhängig vom Ergebnis der Ermittlungen des Obersten Gerichtshofs (s.o. Ziff. 37).

Angesichts der Art und des beschränkten Ausmaßes des festgestellten Konventionsverstößes ist der Gerichtshof der Ansicht, dass das vorliegende Urteil per se eine hinreichende „gerechte Entschädigung“ i.S.v. Art. 50 für jeden möglicherweise erlittenen Schaden darstellt und eine Geldentschädigung daher nicht angezeigt ist (s. z.B. Urteil *Brogan u.a.* vom 30. Mai 1989, Série A Nr. 152-B, S. 45, Ziff. 9, EGMR-E 4, 207).

B. Kosten und Auslagen

114. Der Bf. beziffert seine persönlichen Auslagen wie folgt: 2.868 US \$ [ca. 1.965,- Euro] für den Kauf von Literatur für Recherchen, die wegen seiner Beschwerde vor der Kommission notwendig waren, zuzüglich 2.440 US \$ [ca. 1.671,- Euro] Kosten für Fotokopien, Telefon, Telex und Porto. Er macht darüber hinaus 19.453,46 US \$ [ca. 13.326,- Euro] für das Honorar von Rechtsanwalt Schwank geltend, der ihm geholfen hat, das Verfahren vor den Konventionsorganen vorzubereiten; hierzu gehören auch die Kosten, die durch die „beratende“ Anwesenheit von dessen Assistentin, Rechtsanwältin Gorbach, in der mündlichen Verhandlung vor dem Gerichtshof entstanden sind. Hinzu kommen 2.485 US \$ [ca. 1.702,- Euro] für die Auslagen seines Rechtsbeistands in dieser Verhandlung, Herrn D'Amato. Was das Honorar des letztgenannten angeht, so hat dieser dem Gerichtshof mitgeteilt, er habe mit dem Bf. vertraglich vereinbart, dass ihm ein Viertel der vom Gerichtshof zugesprochenen Entschädigung zusteht.

Die Regierung bestreitet die Erforderlichkeit der Aufwendungen des Bf. für seine Recherchen und für die Anwesenheit von Rechtsanwältin Gorbach in der mündlichen Verhandlung sowie die Angemessenheit der als Honorar für Rechtsanwalt Schwank geltend gemachten Summe.

115. „Quota litis“-Vereinbarungen (contingency agreements), bei denen das Anwaltshonorar als Prozentsatz der Summe, die das Gericht dem Mandanten zuspricht, festgelegt wird, sind nach dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika zulässig. Daher erkennt der Gerichtshof die Gültigkeit der zwischen dem Bf. und Herrn D'Amato getroffenen Übereinkunft an (vgl. Urteil *Dudgeon* vom 24. Februar 1983, Série A Nr. 59, S. 10, Ziff. 22, EGMR-E 2, 26 f.). Da der Gerichtshof aber keine Geldentschädigung zugesprochen hat, ist insofern auch keine Kostenerstattung geboten.

Im Hinblick auf die restlichen Forderungen ist festzuhalten, dass ein Beteiligter Anspruch auf Erstattung derjenigen Kosten und Auslagen hat, die tatsächlich entstanden, notwendig und angemessen sind und die er aufgewandt hat, um zu erreichen, dass der Gerichtshof eine Konventionsverletzung feststellt (s. zuletzt Urteil *H ./.* *Frankreich* vom 24. Oktober 1989, Série A Nr. 162-A, S. 27, Ziff. 77). Der Gerichtshof hat dem Bf. nur in einem einzigen Punkt aus der „Fülle der von ihm als mögliche Konventionsverletzung aufgeworfenen Probleme“ – um die Worte des Bf. selbst zu benutzen – Recht gegeben. Seine vielfältigen weiteren Rügen wurden als unbegründet zurückgewiesen. Die einzige festgestellte Verletzung betraf noch nicht einmal einen

der Hauptkritikpunkte des Bf. Schon deswegen kann ihm unabhängig von den Zweifeln, die hinsichtlich der Notwendigkeit und Vernünftigkeit einiger Posten seiner Forderung bestehen, nur ein kleiner Teil der beantragten Summe zugesprochen werden (s. sinngemäß Urteil *Olsson* vom 24. März 1988, Série A Nr. 130, S. 43, Ziff. 105 a.E., EGMR-E 4, 46). Aufgrund der von Art. 50 geforderten Billigkeitserwägungen spricht der Gerichtshof dem Bf. 5.000 US \$ [ca. 3.425,- Euro] für Kosten und Auslagen zu.

Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof,

1. einstimmig, die von der Regierung erhobene prozesshindernde Einrede der Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs zurückzuweisen;
2. einstimmig, dass wegen des fehlenden kontradiktorischen Charakters der vom Obersten Gerichtshof im Verfahren über die Nichtigkeitsbeschwerde angestellten Ermittlungen eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 vorliegt;
3. mit sechs Stimmen gegen eine, dass Art. 14 i.V.m. Art. 6 Abs. 1, 3 lit. c nicht dadurch verletzt worden ist, dass dem Bf. nicht erlaubt wurde, an der Berufungsverhandlung vor dem Obersten Gerichtshof teilzunehmen;
4. einstimmig, dass keine weiteren Verletzungen von Art. 6 vorliegen, und zwar weder für sich genommen noch i.V.m. Art. 14;
5. einstimmig, dass der Sachverhalt nicht auch noch zusätzlich am Maßstab von Art. 13 geprüft werden muss;
6. einstimmig, dass Österreich an den Bf. 5.000 US \$ [ca. 3.425,- Euro] für Kosten und Auslagen zu zahlen hat;
7. einstimmig, den Antrag auf gerechte Entschädigung im Übrigen zurückzuweisen.

Zusammensetzung des Gerichtshofs (Kammer): die Richter Ryssdal, *Präsident* (Norweger), Matscher (Österreicher), Pinheiro Farinha (Portugiese), Sir Vincent Evans (Brite), Macdonald (Kanadier, gewählt auf Vorschlag Liechtensteins), De Meyer (Belgier), Carrillo Salcedo (Spanier); *Kanzler:* Eissen (Franzose); *Vize-Kanzler:* Petzold (Deutscher)

Sondervotum: Sondervotum des Richters De Meyer.